



Einkommen · Abzüge · Vermögen
www.zg.ch/tax





40 000
Zugewinnen und Zuger
reichen ihre Steuererklärung
komplett elektronisch ein.

Die digitale Steuerklärung – mit der Scan-App «oBeam» jetzt noch einfacher.

Komplett papierlos. Ein Knopfdruck und die Steuererklärung ist eingereicht. Dank elektronischer Einreichung auf alle hochgeladenen Unterlagen zugreifen.

steuererklaerung.zg.ch

Hier geht's zum kosten-
losen Download der
Scan-App (oBeam).



Website / Online-Dienstleistungen / Elektronische Einreichung

Auf der Website der Steuerverwaltung finden Sie unter www.zg.ch/tax viele Informationen. Sie können fehlende Formulare herunterladen, das Programm eTax.zug zum Ausfüllen der Steuererklärung herunterladen, ein Fristerstreckungsgesuch online einreichen, die provisorische Rechnung online anpassen, detaillierte Informationen aus unserem Steuerbuch finden oder Ihren Steuerbetrag berechnen.

Einfache Online-Einreichung der Steuererklärung: Sie können die Steuererklärung elektronisch einreichen. Dazu benötigen Sie die achtstellige Personennummer (Pers ID), die zehnstellige Geschäftsfallnummer und die AHV-Nummer, die Sie auf dem Einladungsschreiben oder auf dem Formular K finden. Die erfolgreiche Einreichung der Steuererklärung wird automatisch per E-Mail rückbestätigt. Nähere Ausführungen finden Sie online unter <https://steuererklaerung.zg.ch>.

eTax.zug – Technische Unterstützung

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Software verwenden. Sie erleichtern damit unsere Arbeit. Beachten Sie bitte, dass Sie bei physischer Einreichung der Steuererklärung zusammen mit dem **vollständigen eTax.zug-Ausdruck (Format A4, einseitig bedruckt und gut lesbar)** das von uns versandte **Originalformular K (Hauptformular)** sowie das **unterschiedene Barcodeblatt** unbedingt zurücksenden.

Für technische Fragen im Zusammenhang mit dem eTax.zug steht Ihnen der Helpdesk unter der Nummer 044 505 60 38 zur Verfügung.

Auskunftsdienst für steuerrechtliche Fragen

Als Dienstleistung für steuerrechtliche Fragen haben wir einen Extra-Telefonauskunftsdienst eingerichtet, wo Sie **allgemeine Auskünfte im Zusammenhang mit dem Ausfüllen der Steuererklärung** einholen können.

Dieser Auskunftsdienst steht Ihnen wie folgt zur Verfügung:

Vom 3. März bis am 11. März 2025

Montag–Freitag, 14.00–17.00 Uhr

Wählen Sie in dieser Zeit die Telefonnummer der für Sie zuständigen Person (vgl. Formular K oder Schreiben für die Online-Einreichung der Steuererklärung 2024).

Hinweise

Diese Wegleitung soll Ihnen das **Ausfüllen der Steuererklärung erleichtern**. Zu diesem Zweck wird darin im Sinne einer Zusammenfassung in gekürzter Form über die steuerbaren Einkünfte, die möglichen Abzüge vom Einkommen und das steuerbare Vermögen informiert. Eine umfassende Auskunft über alle steuerlichen Fragen wird damit aber nicht abgegeben bzw. ist in dieser Form nicht erhältlich.

Bitte beachten Sie, dass die vorliegende Wegleitung **keine Rechtsquelle** darstellt und somit insbesondere weder das Steuergesetz noch die Verordnung zum Steuergesetz ersetzt bzw. ersetzen kann.

Tipps für das Ausfüllen der Steuererklärung von Hand

Wenn Sie die Steuererklärungsformulare von Hand ausfüllen, bitten wir Sie, die folgenden Hinweise zu beachten. Sie ermöglichen uns damit eine rationelle Verarbeitung Ihrer Deklarationen.

Bitte füllen Sie das Formular **nicht** mit der Schreibmaschine aus.

Zahlenfelder

- Tragen Sie Ziffern bitte eingemittet und freistehend in die hellen Felder ein
- Vermeiden Sie bitte das Verbinden von Ziffern
- Lassen Sie nicht benötigte Zahlenfelder bitte leer (**keine Striche, keine 0**)
- Erfassen Sie bitte **keine Rappenbeträge**

Beispiel: Auszug aus Formular K (Hauptformular, Codes 100–105)

Einkünfte im In- und Ausland		Kanton / Bund 2024	Code
Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit			
Aus Haupterwerbstätigkeit (Nettolohn gemäss Lohnausweis)		Person 1	6 0 0 0 0
		Person 2	1 0 0 0 0
Aus Nebenerwerbstätigkeit (Nettolohn gemäss Lohnausweis)		Person 1	2 0 0 0
		Person 2	

Schriftfarbe

Schreiben Sie bitte mit einem schwarzen oder blauen Kugelschreiber (kein Bleistift, kein Farbstift, kein Filzstift, kein Füllfederhalter bzw. Tintenroller).

Korrekturen

Korrigieren Sie bitte die Felder mit Tipp-Ex oder Ähnlichem und bringen Sie die Korrekturen in den richtigen Feldern an. Wichtig ist, dass Sie Korrekturen in den Bereich der weissen Felder schreiben.

Beilagen

- Bitte fügen Sie den Beilagen zur Steuererklärung **keine** Bostitch-Heftklammern bzw. **keine** Büroklammern hinzu
- Verwenden Sie bitte zur allfälligen Markierung von Textstellen auf Ihren Beilagen **keine** Leuchttifte
- Vermeiden Sie bitte das Anbringen von Klebebändern bzw. von Klebezetteln (Post-it) auf den Beilagen
- Verwenden Sie bitte **keine** gebundenen Blätter oder Bücher
- Reichen Sie uns nur **Kopien** von Belegen/Quittungen ein
- Kopieren Sie kleine Belege auf ein A4-Format
- Verwenden Sie bitte das beiliegende Retourcouvert

Wichtigste Änderungen (Kanton Zug, Bund) gegenüber dem Vorjahr

Thema	Seite	Code
Kanton Zug, Bund: Anpassung verschiedener Abzüge, wie insbesondere:		
• Versicherungsabzug (Kanton)	37	230
• Abzug der Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung (Bund)	37	245, 246
• Kinderdrittbetreuungskostenabzug (Kanton, Bund)	38	253
• Zweitverdienerabzug (Bund)	40	260
• Diverse Sozialabzüge, wie z.B. Persönlicher Abzug für Verheiratete und für Alleinstehende, Kinderabzug / Kinderabzug Zusatz, Eigenbetreuungskostenabzug, Unterstützungsabzug, Mietzinsabzug	41–42	400–407
Vermögensabzug / Vermögenskinderabzug	45	671–673

Inhaltsverzeichnis

Wer hat eine Steuererklärung 2024 einzureichen?	8
Deklaration Quellensteuer	8
Heirat, Scheidung oder Trennung	9
Beendigung der Steuerpflicht in der Steuerperiode 2024	9
Fristerstreckung zur Einreichung der Steuererklärung	9
Provisorische Rechnung, Steuerzahlung, Stundung und Erlass, Zinsen	10
Hinweise zum Ausfüllen der Steuererklärung	11
Personalien, Familienverhältnisse	13
Mustersteuererklärung	14
Einkünfte im In- und Ausland	20
Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit	20
Einkünfte / Verluste aus selbständiger Erwerbstätigkeit	21
Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen	22
Wertschriftenertrag (Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2024)	23
Übrige Einkünfte	28
Einkünfte aus Liegenschaften des Privatvermögens	29
Abzüge	32
Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit	32
Private Schuldzinsen/Dauernde Lasten	34
Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen	35
Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)	36
Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien	37
Weitere Abzüge	37
Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Eheleute	40
Zusätzliche Abzüge	40
Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge)	41
Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung	42
Vermögen im In- und Ausland	42
Kapitalleistungen aus Vorsorge	46
Einsprache	46
Straffolgen bei Zuwiderhandlung	46
Tarife und Steuerberechnungen	47

Stichwortverzeichnis

6

A

AHV	8, 11, 20, 22, 36, 37, 39, 40, 42
Aktien	25, 27
Alimente (Unterhaltsbeiträge)	8, 28, 35, 36
Anlagefonds	25, 37
Anzahlungen	24
Ausgleichszins	10, 11
Ausländische Wertschriften	26
Auswärtige Verpflegung	33

B

Bargeld	42
Baukreditzinsen	35
Behinderungsbedingte Kosten	39
Beiträge an die Säule 2	40
Beiträge an die Säule 3a	8, 12, 36, 40
Berufsauslagen	18, 32–34
Bitcoin	28

D

Darlehen	23, 25, 45
Dauernde Lasten	34, 35
Dividendenprivileg (siehe wirtschaftlichen Doppelbelastung)	27, 42

E

Eigenbetreuungsabzug	41
Eigenmietwert	29, 31, 44
Einkünfte	3, 17, 20–23, 27–29, 34, 35, 37, 39
Einsprache	46
Elektronische Einreichung der Steuererklärung	3
Erbschaften	12, 26, 34, 35, 42, 45
Erbvorbezug	26
Erlass	10, 11
Erwerbsausfallentschädigung	22
eTax.zug	3, 11, 12, 47

F

Fahrkosten/FABI-Begrenzung Bund	32, 33
Festgelder	24
Feuerwehrsold	34, 39
Fristerstreckung	9, 10

G

Gemeinnützige Zuwendungen	41
Gratisaktien	25
Guthaben	23–28, 34, 36, 42

H

Heirat	9
Hilflosenentschädigung	39, 40
Hypothekarschulden	19, 45

I

IV-Rente	8, 22
Immobilien (siehe Liegenschaften)	
Investitionskosten	31

K

Kapitalleistungen aus Vorsorge	46, 47
Kassenobligationen	24
Kinderabzug	4, 41
Kinderdrittbetreuungskostenabzug	38
Kinderzulagen	28, 35, 36
Krankheitskosten	40
Kryptowährungen	28

L

Lebensversicherungen	12, 36, 37, 42
Leibrenten/Lebensrenten	22, 35
Liegenschaften	12, 21, 29–31, 34, 43, 45
Liquidationsgewinne	21
Lotteriegewinne	23

M		T	
Mietzinsabzug	42	Taggelder	11, 22
Militärversicherung	22	Tarife	47
Mitarbeiterbeteiligungen	20	Trennung	9, 12, 13, 28, 35
Motorfahrzeuge	43	Treuhandanlagen	25
		Todesfall	9, 37
N		U	
Nebenerwerb	12, 21	Unfallkosten	40
Negativzinsen	34, 38	Unterhaltskosten bei Liegenschaften	30, 31
Nutznutzung	30	Unternutzungsabzug	31
		Unterschriften	12
O		Unverteilte Erbschaft	12, 26, 27, 34, 35, 42, 45
Obhut	13, 41		
P		V	
Partizipations- und Genussscheine	25, 27	Vereinfachtes Abrechnungsverfahren	8, 20
Pensionen	22	Vergütungszins	10, 11
Photovoltaikanlagen	31	Vermögensverwaltungskosten	18, 34, 38, 39
Provisorische Rechnung	10	Versicherungsprämien	18, 37
		Verzugszins	10, 11, 47
Q		Vorfälligkeitsentschädigung	34
Quellensteuer	8, 9, 26		
R		W	
Renten	11, 22, 35	Weiterbildungskosten	11, 37
Reduktion der wirtschaftlichen	15, 27, 42	Wertschriften	11, 12, 15–19, 23–28, 38, 39, 42, 45
Doppelbelastung		Wirtschaftliche Doppelbelastung	15, 16, 18, 27, 42
Rückbaukosten	31	Wochenaufenthalt	32, 33
		Wohnrecht	31
S		Z	
Säule 3a	8, 12, 18, 22, 23, 36, 40, 42, 46	Zinsen	10, 24, 26, 35, 37
Scheidung	9, 12, 13, 28, 35, 36, 39	Zweitverdienerabzug	40
Schenkung	26		
Schuldzinsen/Schulden	8, 27, 34, 31, 35, 45		
Schwarzarbeit	20		
Steuerzahlung	10		
Stockwerkeigentum	23, 27, 29, 30, 43		
Stundung	10, 11		

Wer hat eine Steuererklärung 2024 einzureichen?

Eine Steuererklärung 2024 müssen folgende Personen einreichen:

Alle natürlichen Personen, die am 31. Dezember 2024 im Kanton Zug Wohnsitz, sowie alle Personen, die im Jahre 2024 eine Liegenschaft oder einen Geschäftsbetrieb im Kanton Zug hatten.

Grundsatz

Steuerpflichtige, die in der Steuerperiode volljährig geworden sind, haben erstmals eine eigene Steuererklärung 2024 einzureichen.

Erreichen der Volljährigkeit

Deklaration Quellensteuer

Im Grundsatz unterliegen alle ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die keine Niederlassungsbewilligung besitzen (z. B. Jahresaufenthalter, Kurzaufenthalter oder Arbeitnehmende aus EU-Staaten ohne Bewilligung max. 90 Tage), der Quellensteuer, sie müssen demzufolge keine Steuererklärung ausfüllen. Einzig in den folgenden Fällen sind quellenbesteuerte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Kanton Zug verpflichtet, eine Steuererklärung 2024 mit deklariertem Einkommen und Vermögen einzureichen:

Grundsatz

- wenn der Bruttolohn über Fr. 120 000.– pro Jahr beträgt und der Ehepartner ebenfalls in der Schweiz Wohnsitz hat. Hat die Familie im Ausland ihren Wohnsitz, so wird der steuerrechtliche Lebensmittelpunkt des Steuerpflichtigen in diesem Land angenommen und das Ausfüllen einer Steuererklärung entfällt, ausser die steuerpflichtige Person kann die «Quasiansässigkeit» begründen. Hierzu verweisen wir auf das publizierte Kreisschreiben auf www.zg.ch/tax, Quellensteuer
- bei Liegenschaftsbesitz in der Schweiz
- bei Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit
- wenn eine AHV-Rente bezogen wird
- wenn eine volle IV-Rente ausbezahlt wird und der Invaliditätsgrad 100% beträgt. Bei Teilrenten ist die Quellensteuer weiterhin geschuldet
- wenn das Erwerbseinkommen von einem ausländischen Arbeitgebenden bezahlt wird und keinem Arbeitgebenden mit Sitz in der Schweiz zurückbelastet bzw. weiterverrechnet wird und sich die steuerpflichtige Person mehr als 183 Tage in der Schweiz aufhält
- wenn der andere Ehepartner das Schweizer Bürgerrecht besitzt oder die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) hat

Hinweis: Online-Abrechnung von Quellensteuern

Es besteht für alle Arbeitgebenden die Möglichkeit, die Quellensteuerabrechnung für Arbeitnehmende ohne spezielle Aufenthaltsbewilligung, für Arbeitnehmende mit spezieller Aufenthaltsbewilligung (90 Tage / 120 Tage) unter www.zg.ch/tax Quellensteuer elektronisch einzureichen.

Online-Abrechnung
(Hinweis)

Keine Quellensteuer ist bei der Steuerverwaltung abzurechnen, wenn das vereinfachte Abrechnungsverfahren über die Ausgleichskasse gewährt wird (vgl. Code 112, 113).

Vereinfachtes
Abrechnungsverfahren

Wir weisen darauf hin, dass eine quellensteuerpflichtige Person die ausserordentlichen Abzüge, wie Beiträge an die Säule 3a, Alimente, Schuldzinsen und Unterstützungsbeiträge für das vergangene Jahr, unter Einreichung der Belege **bis spätestens 31. März des Folgejahres** geltend machen kann. Hierfür muss das Gesuch um **nachträgliche ordentliche Veranlagung** eingereicht werden, siehe www.zg.ch/tax.

Nachträgliche ordentliche
Veranlagung (NOV)

In der Schweiz ansässige Personen können nur einmal einen Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung stellen, danach wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht obligatorisch eine NOV durchgeführt.

Quellensteuerpflichtige Personen müssen zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer und zur Deklaration der Vermögenswerte die Steuererklärungsformulare bei der Kantonalen Steuerverwaltung einreichen. Auf das Einreichen der Steuererklärung kann verzichtet werden, wenn das an der Quelle nicht unterworfen e steuerbare Einkommen weniger als Fr. 2000.– oder das steuerbare Vermögen weniger als Fr. 100 000.– beträgt. Es ist zu beachten, dass der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer gemäss Art. 32 Abs. 1 Verrechnungssteuergesetz nur für die letzten drei Jahre geltend gemacht werden kann. Die Steuererklärung muss vollständig ausgefüllt (auch ausländische Vermögenswerte ohne Verrechnungssteuer) und unter Beilage der Zinsnachweise bei der nachgenannten Adresse eingereicht werden. Die Steuererklärung können Sie bei der Steuerverwaltung, Gruppe Quellensteuer, Bahnhofstrasse 26, Postfach, 6301 Zug, Telefon 041 594 30 00, anfordern.

Heirat, Scheidung oder Trennung

Bei **Heirat** während des Jahres 2024 werden die Eheleute für die gesamte Steuerperiode gemeinsam besteuert und erhalten nur eine Steuererklärung.

Heirat

Bei **Scheidung** und bei rechtlicher oder tatsächlicher **Trennung** während der Steuerperiode werden die Eheleute für die gesamte Steuerperiode 2024 **getrennt** besteuert und müssen je eine separate Steuererklärung 2024 einreichen.

Scheidung oder Trennung

Beendigung der Steuerpflicht in der Steuerperiode 2024

Ist eine Person in der Steuerperiode 2024 **in einen anderen Kanton umgezogen**, ist sie für die ganze Steuerperiode in dem Kanton steuerpflichtig, in dem sie per 31. Dezember 2024 steuerlich Wohnsitz hatte. Im Kanton Zug muss folglich keine Steuererklärung mehr eingereicht werden, ausser wenn sie im Jahre 2024 ihre Liegenschaft oder Betriebsstätte vor, mit oder nach dem Wegzug verkauft/aufgegeben hat. Bei denjenigen Personen, die in einen anderen Kanton ziehen und weiterhin eine Liegenschaft oder eine Betriebsstätte im Kanton Zug besitzen, bleibt für die Liegenschaft oder die Betriebsstätte die Steuerpflicht bestehen.

Wegzug aus dem
Kanton Zug

Bei **Wegzug ins Ausland** endet die Steuerpflicht im Kanton Zug mit dem Wegzugsdatum. In diesem Fall muss die Steuererklärung 2024 mit den Einkommens- und Vermögensverhältnissen bis zum Wegzugsdatum ausgefüllt werden. Bei denjenigen Personen, die ins Ausland ziehen und weiterhin eine Liegenschaft oder eine Betriebsstätte im Kanton Zug besitzen, bleibt für die Liegenschaft oder die Betriebsstätte die Steuerpflicht bestehen.

Wegzug ins Ausland

Mit dem **Tod eines Ehegatten** endet die Steuerpflicht der Ehegemeinschaft. Für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis und mit Todestag sind das gemeinsame Einkommen und Vermögen zu deklarieren. Der überlebende Ehegatte hat das Einkommen ab dem auf den Todestag folgenden Tag bis 31. Dezember 2024 sowie das Vermögen per 31. Dezember 2024 zu deklarieren.

Todesfall

Mit dem **Tod einer steuerpflichtigen Person** endet ihre Steuerpflicht. Für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis und mit dem Todestag müssen die gesetzlichen Erben oder ein Vertreter eine ausgefüllte Steuererklärung einreichen.

Fristerstreckung zur Einreichung der Steuererklärung

§ 125 StG verpflichtet die Steuerpflichtigen, die Steuerformulare wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen und fristgemäss – **bis zum 30. April 2025** – elektronisch oder dem Gemeindesteueramts einzureichen. Auf verspätet eingereichte Steuererklärungen kann nur eingetreten werden, wenn die steuerpflichtige Person nachweist, dass sie durch Militärdienst, Krankheit, Landesabwesenheit oder

andere erhebliche Gründe an der rechtzeitigen Einreichung verhindert war und dass die Steuererklärung innert 30 Tagen nach Wegfall des Hinderungsgrundes eingereicht wurde.

Das Gesetz erwähnt zwar die Einrichtung der Fristerstreckung nicht ausdrücklich, doch ist sie in der Praxis beim Vorhandensein eines triftigen Grundes anerkannt. Steuerpflichtige, denen es unmöglich ist, die Steuerklärungsformulare rechtzeitig einzureichen, haben das Fristerstreckungsgesuch elektronisch via www.zg.ch/tax einzureichen, da sie sonst im Sinne von § 130 Abs. 3 StG nach Ermessen eingeschätzt werden. Es kann auch bei der Kanzlei der Steuerverwaltung, Postfach, 6301 Zug, mit Angabe der Personennummer (Pers ID) ein schriftliches Fristerstreckungsgesuch gestellt werden.

Für die Fristerstreckungsgesuche gilt folgende Regelung:

Fristerstreckungsgesuche, die nicht weiter als bis zum 31. Dezember 2025 gehen, werden nur beantwortet, wenn ihnen nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen werden kann. **Keine Antwort bedeutet also Genehmigung des Gesuches.** Eine Gebühr wird in diesem Falle nicht erhoben.

Behandlung der Gesuche

10

Über den 31. Dezember 2025 hinausgehende Fristerstreckungsgesuche werden nur bewilligt, wenn sie zwingend begründet sind. Unser Entscheid – Gutheissung oder Ablehnung – wird Ihnen auf jeden Fall schriftlich mitgeteilt. Jede Bewilligung unterliegt einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 35.–, die mit der definitiven Steuerrechnung eingefordert wird.

Provisorische Rechnung, Steuerzahlung, Stundung und Erlass, Zinsen

In der Regel werden jeweils per Ende Juni die provisorischen Rechnungen für das laufende Kalenderjahr versandt. **Sie haben jederzeit die Möglichkeit, Ihr voraussichtliches Einkommen/Vermögen für das laufende Jahr auf unserer Website (www.zg.ch/tax) unter «Online Dienstleistungen, Provisorische Rechnung anpassen» anzugeben.**

Zahlungstermine und provisorische Rechnung

Trifft diese Information termingerecht (31. Mai 2025) bei uns ein, wird die provisorische Steuerrechnung aufgrund der entsprechenden Angaben erstellt. Die provisorische Rechnung muss bis spätestens 31. Dezember 2025 bezahlt werden. Monatliche Ratenzahlungen können nach Registrierung unter www.zuglogin.ch online erfasst oder telefonisch verlangt werden.

Ohne Zahlungsvereinbarung wird bei einem allfälligen Ausstand Ende November eine Erinnerung mit Einzahlungsschein versandt, zahlbar bis 31. Dezember 2025.

Haben Sie aus irgendeinem Grund bis Ende Juni keine Steuerrechnung erhalten, so können Sie eine solche bei der Steuerverwaltung verlangen.

Nach Ablauf der allgemeinen Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben. Auf zu viel einbezahlte Steuern wird ein Vergütungs- respektive Rückerstattungszins entrichtet. Die entsprechenden Zinsfüsse werden von der Finanzdirektion jährlich festgelegt. Die Zinsabrechnung erfolgt erst mit der definitiven Rechnungsstellung.

Verzugs-/Vergütungs-/ Rückerstattungszins

Ein Ausgleichszins wird dann berechnet, wenn die definitive Rechnung später als ein Jahr nach allgemeiner Fälligkeit erstellt werden kann und sich daraus eine Nachforderung ergibt. Die Zinsberechnung erfolgt rückwirkend ab einem Jahr nach allgemeiner Fälligkeit. Inzwischen geleistete Zahlungen werden berücksichtigt. Um diesen Ausgleichszins zu vermeiden, können Sie für die voraussichtlich geschuldete Steuer elektronisch eine korrigierte Rechnung verlangen.

Ausgleichszins

Die Zinssätze finden Sie auf unserer Website unter www.zg.ch/tax

Zinssätze

Wird die ganze Jahressteuer **bis zum 31. Juli** des laufenden Steuerjahres bezahlt, so wird ein **Skontoabzug** von 2% gewährt.

Skontoabzug (nur Kantons- und Gemeindesteuer Steuerperiode 2024)

Das Ergreifen eines Rechtsmittels befreit nicht von der Verzugs- und Ausgleichszinspflicht.

Rechtsmittel und Verzinsung

Hat die steuerpflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz oder erscheint die Bezahlung der von ihr geschuldeten Steuer als gefährdet, so kann die Steuerverwaltung auch vor der rechtskräftigen Veranlagung jederzeit die Sicherstellung des mutmasslich geschuldeten Steuerbetrages verlangen.

Sicherstellung

In Rechnung gestellte Steuern werden, soweit ausstehend, nach Ablauf der Zahlungsfrist gemahnt. Erfolgt trotz Mahnung keine Zahlung, wird die Betreibung eingeleitet. Alle diese rechtlichen Schritte unterliegen je einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 35.–.

Mahnung und Betreibung

Sind Sie als steuerpflichtige Person aus schwerwiegenden Gründen (Krankheit, Arbeitslosigkeit, Erwerbsunfähigkeit u. Ä.) ausserstande, die Steuern termingerecht zu zahlen, so können Sie um eine Stundung nachsuchen. In diesem Fall bitten wir Sie, mit unserer Abteilung Steuerbezug Kontakt aufzunehmen. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Ratenzahlungen für definitive Rechnungen löst das weitere Inkasso aus. Trotz eines allfälligen Stundungsentscheides werden Verzugszinsen in Rechnung gestellt. Wird die Bezahlung der Steuern aus den vorgenannten Gründen verunmöglicht, so kann ein teilweiser oder gänzlicher Erlass der definitiven Steuern in Betracht gezogen werden. Es können nur schwerwiegende und begründete Härtefälle berücksichtigt werden. Die eingehend begründeten Gesuche sind an die Steuerverwaltung, Steuererlass, Postfach, 6301 Zug, zu richten.

Stundung und Erlass

11

Hinweise zum Ausfüllen der Steuererklärung

Zusammen mit der Steuererklärung und dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis sind auch bei Einreichung der Steuererklärung durch eTax.zug (elektronische Steuererklärung) einzureichen:

Zwingend einzureichende Belege zur Steuererklärung 2024

- **die im Einzelfall benötigten Formulare;**
- **nur die Bescheinigungen, Aufstellungen und Belege, welche ausdrücklich verlangt werden.**

Hinweis: Belege, die noch nicht mit der Steuererklärung eingereicht werden müssen, sind mindestens bis zur Rechtskraft der Veranlagung aufzubewahren. Die Steuerverwaltung kann bei der Überprüfung der eingereichten Selbstdeklaration zu jeder Position den konkreten Nachweis verlangen. Können die geltend gemachten Abzüge auf Verlangen nicht belegt werden, so werden diese Abzüge nicht gewährt.

Die folgende Liste gibt Ihnen einen Überblick über die im Einzelfall (neben den jeweils benötigten und durch Sie vollständig ausgefüllten Formularen) einzureichenden Bescheinigungen, Aufstellungen und Belege:

- ☐ Lohnausweis des Arbeitgebenden; haben Sie im Jahr 2024 bei verschiedenen Arbeitgebenden gearbeitet, ist von jedem Arbeitgebenden ein Lohnausweis zu verlangen
- ☐ Bescheinigung der zuständigen Ausgleichskasse betreffend im vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechnete Nettolöhne (vgl. Code 112, 113)
- ☐ Bescheinigung der Arbeitslosenkasse über bezogene Taggelder
- ☐ Belege über die geltend gemachten berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten
- ☐ Bescheinigung von AHV-, Pensionskassen- sowie anderen Renten
- ☐ Beilagen zum Wertschriften- und Guthabenverzeichnis gemäss unseren Hinweisen zu Code 160/600 in dieser Wegleitung

- ☐ Detaillierte Aufstellung über den Unterhalt der Liegenschaften, falls Sie effektive Kosten geltend machen
- ☐ Kopie des Scheidungs- oder Trennungsurteils bzw. der Trennungsvereinbarung bei erstmaliger Deklaration des Erhalts oder Abzuges von Unterhaltsbeiträgen
- ☐ Bescheinigung der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung über geleistete Beiträge an die Säule 3a
- ☐ Bescheinigung über Beitragsleistungen an Pensionskassen (sofern sie nicht im Lohnausweis enthalten sind)
- ☐ Bescheinigung der erhaltenen individuellen Prämienverbilligung
- ☐ Kopien der Belege betreffend effektiv bezahlte Unterstützungsleistungen
- ☐ Bescheinigungen der Versicherungsgesellschaften über die Steuerwerte von Lebensversicherungen

Selbständigerwerbende (Haupt- oder Nebenerwerb)

12

- ☐ Mit kaufmännischer Buchhaltung: detaillierte Bilanz und Erfolgsrechnung
- ☐ Ohne kaufmännische Buchhaltung: detaillierte Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben sowie über geschäftliche Vermögenswerte und Schulden

Beteiligte an unverteilter Erbschaften

- ☐ Detaillierte Aufstellung über Vermögen und Ertrag (vgl. Musterbeispiel in Code 160/600)

Bitte beachten Sie, dass in den einzelnen nachfolgenden Abschnitten in dieser Wegleitung weitere Detailinformationen im Zusammenhang mit den zwingend einzureichenden Belegen aufgeführt sind.

Hinweis: Ihre physisch eingesandten Unterlagen werden nach Eintritt der Rechtskraft der entsprechenden Steuerveranlagung durch uns entsorgt. Wir bitten Sie deshalb, **keine** Originalunterlagen bei uns einzureichen, sofern dies von uns nicht speziell verlangt wird.

Wenn Sie die Steuererklärung **papierlos bzw. elektronisch** einreichen, ist eine elektronische Unterschrift nicht erforderlich.

Unterschriften

Wenn Sie die Steuererklärung mit **eTax.zug** ausgefüllt haben und in Papierform einreichen, ist das Barcodeblatt zu unterzeichnen.

Denken Sie **in den übrigen Fällen** daran, alle Steuerformulare, wo vorgesehen, zu unterzeichnen.

Verheiratete: Unterschrift beider Ehegatten auf Formular K (Original-Steuererklärungsformular) und Wertschriftenverzeichnis (Formular WV); **Selbständigerwerbende:** zusätzlich Unterschrift auf Bilanz und Erfolgsrechnung.

Steuerpflichtige mit Wohnsitz in einem anderen Kanton, die im Kanton Zug aufgrund von Liegenschaftsbesitz oder Geschäftsort steuerpflichtig sind, haben eine Kopie ihrer dortigen Steuererklärung samt den Hilfsformularen für das Jahr 2024 einzureichen. In diesem Fall ist das amtliche Original-Steuererklärungsformular (Formular K) des Kantons Zug zusammen mit der unterschriebenen Kopie der Steuererklärung des Wohnsitzkantons unterschrieben einzureichen.

Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland und Grundeigentum oder Geschäftsbetrieben im Kanton Zug haben die Steuererklärung 2024 auszufüllen. Der massgebende Steuerbescheid des Wohnsitzstaates ist beizulegen. Zudem haben Sie einen Vertreter in der Schweiz zu bezeichnen.

Personalien, Familienverhältnisse

Die Personalien und die Familienverhältnisse sind auf der ersten Seite des Hauptformulars K zu deklarieren. Es sind die Verhältnisse am 31. Dezember 2024 bzw. am Ende der Steuerpflicht massgebend.

Personalien,
Familienverhältnisse

In den einzelnen Formularen werden für gemeinsam besteuerte Personen (Ehepaare, eingetragene Partnerschaften) jeweils die Bezeichnungen Person 1 und Person 2 verwendet.

Die Angabe des richtigen Zivilstandes ist wichtig für die Einräumung des persönlichen Abzuges, während die Angaben in den Abschnitten I–III für die Gewährung des Kinder- bzw. des Unterstützungsabzuges entscheidend sind. Massgebend sind die Verhältnisse am 31. Dezember 2024 oder am Ende der Steuerpflicht. Bei verheirateten Personen ist für die gemeinsamen Kinder das Formular KI nicht auszufüllen.

Zivilstand

Bei **getrennt besteuerten Eltern mit gemeinsamen Kindern** werden zusätzliche Angaben benötigt. Diese Angaben ermöglichen uns die korrekte Festlegung der in einem solchen Fall abzugsfähigen Kinder- bzw. Versicherungsabzüge. Zudem kann anhand dieser Angaben beurteilt werden, ob für die direkte Bundessteuer der Mehrpersonentarif anzuwenden ist oder nicht.

Zusatzangaben bei getrennt
besteuerten Eltern mit
gemeinsamen Kindern (KI)

13

Detaillierte Angaben hierzu finden Sie in den Tabellenübersichten, abgebildet auf unserer Website (www.zg.ch/tax) unter dem Index **Steuerbuch § 33 Abschnitt 22.10**

Getrennt besteuerte Eltern (getrennte, geschiedene oder ledige Eltern inklusive Konkubinatspaare) mit gemeinsamen Kindern haben im **Formular KI** zusätzliche Angaben insbesondere betreffend Unterhaltsbeiträge, Sorgerecht und Obhut zu machen.

– Formular KI

Benötigt wird eine Aufstellung für erhaltene bzw. bezahlte **Unterhaltsbeiträge** für minderjährige bzw. volljährige Kinder.

– Unterhaltsbeiträge

Es ist zudem anzugeben, ob bei minderjährigen Kindern die elterliche Sorge auf beide Elternteile (gemeinsame elterliche Sorge) oder nur auf einen Elternteil (alleinige elterliche Sorge) übertragen worden ist. Das **gemeinsame Sorgerecht** für minderjährige Kinder wird entweder gerichtlich im Scheidungs- oder Trennungsurteil oder bei ledigen Eltern von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) auf beide Elternteile übertragen.

– Gemeinsames Sorgerecht
bei minderjährigen
Kindern

Benötigt wird der Hinweis, ob das minderjährige Kind ungefähr gleich oft abwechselnd bei Mutter und Vater lebt (**alternierende Obhut**) oder ob das Kind jeweils nur im Rahmen des Besuchsrechts das Wochenende oder die Ferien beim andern Elternteil verbringt (**keine alternierende Obhut**).

– Alternierende Obhut bei
minderjährigen Kindern

Beispiel:
Familie Muster-Beispiel

- ➔ verheiratet
- ➔ zwei minderjährige Kinder
- ➔ unselbständig erwerbstätige Steuerpflichtige
- ➔ selbst bewohnte Liegenschaft

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

Kanton Zug

Kantons- und Gemeindesteuern
Direkte Bundessteuer

WV

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis
Antrag Rückerstattung Verrechnungssteuer

www.zg.ch/tax

Steuererklärung 2024

Pers ID 1000-1000 Name Muster-Beispiel Hans und Verena

Konto für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer oder allfällige andere Steuerguthaben

IBAN-Nr. CH

Steuerwerte am 31.12.2024 oder Dauer der Steuerpflicht vom TTMMJJ bis TTMMJJ

Steuerwerte	Code	
Total private Werte	600	841659
Total geschäftliche Werte Person 1 (GB)	620	
Total geschäftliche Werte Person 2 (GB)	621	
Total		

Bruttoerträge	Code	Rubrik A	Rubrik B	Total A+B
Private Werte	160	9203	1616	10819
Geschäftliche Werte Person 1 (GB)	115			
Geschäftliche Werte Person 2 (GB)	116			
Total Rubrik A / B / A+B		9203		

Rückerstattungsanspruch
35 % von Total Rubrik A in CHF und Rp. 322105

Antrag auf Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung	Code	Reduktion Kanton (50%)	Reduktion Bund (30%)
Private Werte		2500	1500
Geschäftliche Werte Person 1			
Geschäftliche Werte Person 2			
Total	410	2500	1500

Ausschüttung aus Kapitaleinlagereserven

Nennwert/ Stückzahl	Valorenummer	Rubrik*	Titel/Bezeichnung	Bruttoertrag
1				
2				
3				
4				
5				
Total				

* P (Privat) / G1 (Geschäft / Person 1) / G2 (Geschäft / Person 2)



→ Antrag auf Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung

Die Aufstellung der geschäftlichen Werte sowie die Aufstellung von zusätzlichen privaten Werten sind im Zusatz WV zu deklarieren. Dieses Zusatz WV erhalten Sie beim zuständigen Gemeindesteueramt oder bei der Kantonalen Steuerverwaltung.

Aufstellung der privaten Werte

Zwischentotal (Formular Zusatz WV)
Übertrag von zusätzlichen Verzeichnissen
Übertrag von Formular DA-1/R-US 164
Total Steuerwert (Übertrag auf Seite 1)
Total Rubrik A (Übertrag auf Seite 1)
Total Rubrik B (Übertrag auf Seite 1)

841659	9203	1616
--------	------	------



1606242503011

↑ ↑ Antrag auf Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung

Einkünfte im In- und Ausland

Einkünfte im In- und Ausland		Kanton / Bund 2024	Code
Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit			
Aus Haupterwerbstätigkeit (Nettolohn gemäss Lohnausweis)	Person 1		100
	Person 2	1 1 6 8 8 1	101
Aus Nebenerwerbstätigkeit (Nettolohn gemäss Lohnausweis)	Person 1		105
	Person 2		106
Weitere Gehaltsnebenleistungen bzw. geldwerte Vorteile des Arbeitgebenden, die nicht im Lohnausweis enthalten sind	Person 1		110
	Person 2		111
Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit (GB / LB / KOLL)			
Aus selbständiger Erwerbstätigkeit inkl. Nettoeinkünften von Liegenschaften des Geschäftsvermögens und Liquidationsgewinn, Überführung ins Privatvermögen oder Übertrag ins Ausland (GB / LB)	Person 1		115
	Person 2		116
Aus Personengesellschaft (KOLL)	Person 1		125
	Person 2		126
Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen			
AHV-Rente / IV-Rente	☐ AHV ☐ IV		
	☐ AHV ☐ IV		
Renten (Waisenrenten, SUVA-Renten usw.) / Pensionen	Steuerbar in %		
Leibrenten		4 0	
		4 0	
Erwerbsausfallentschädigung, soweit nicht im Lohnausweis enthalten (Taggelder aus Kranken-, Unfall- oder Invalidenversicherung)			
Taggelder aus Arbeitslosenversicherung	von bis		
	von bis		
Von Ausgleichskassen direkt ausbezahlte Kinder- und Familienzulagen			
oder Erwerbsausfallentschädigungen aufgrund der Erwerbsersatzordnung			
Wertschriftenertrag ohne Erträge aus Wertschriften des Geschäftsvermögens und Ertrag aus Guthaben, Lotterie- und Totogewinnen und aus unverteilter Erbschaften (WV)		1 0 8 1 9	160
Übrige Einkünfte und Gewinne			
Unterhaltsbeiträge vom geschiedenen oder getrennt lebenden Ehe/Partn.			170
Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder (bis und mit dem Monat der Mündigkeit) (KI)			171
Weitere Einkünfte, nähere Bezeichnung:			173
Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen für Anzahl Jahre:			174
Einkünfte von Liegenschaften des Privatvermögens (nach Abzug Unterhaltskosten)			
Ertrag / Nutzniessung private Liegenschaften (LVZ)		1 9 2 0 0	181
Wohnrecht (Name, Adresse des Liegenschaftseigentümers):			183
Total der Einkünfte (Übertrag nach Code 285)		1 4 6 9 0 0	190
Angaben über Erhalt von nicht steuerbaren Einkünften (wie z.B. Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung, Assistenzbeiträge, Sozialhilfe, Genugtuungszahlungen), und von im vereinfachten Verfahren abgerechneten Nettolöhnen (gemäss Bescheinigung der Ausgleichskasse)	Person 1		112
	Person 2		113

→ **Nettolohn**
Fr. 116 881

→ **Wertschriftenertrag aus privaten Werten**
Fr. 10 819

→ **Übertrag von Formular (LVZ)**



1106242502011

Seite 2

Abzüge

Abzüge			Kanton 2024	Bund 2024	Code
Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit (BA)					
	Person 1				201
	Person 2		5 8 0 6	5 8 0 6	202
Schuldzinsen (nur Schulden des Privatvermögens)					
Private Schuldzinsen, unverteilte Erbschaften und Baukreditzinsen (SV)			1 3 7 5 0	1 3 7 5 0	205
Unterhaltsbeiträge					
Unterhaltsbeiträge an den gesch./getr. Ehegatten / Partn.					210
Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder (KI)					211
Beiträge an anerkannte Formen der geb. Selbstvorsorge (Säule 3a)					
Beiträge gebundene Vorsorge gemäss					220
Bescheinigungen (VO)			7 0 5 6	7 0 5 6	221
Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien (VZ)			9 0 0 0	5 0 0 0	230
Weitere Abzüge					
AHV-Beiträge, Prämien für NBUV, soweit nicht im Lohnausweis enthalten					240
Selbst getragene berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten					245
	Person 1				246
	Person 2				250
Beiträge an die 2. Säule (inklusive Einkaufsbeiträgen),					251
soweit nicht im Lohnausweis enthalten (VO)					252
Zuwendungen an politische Parteien (PB)					253
Kinderdrittbetreuungskostenabzug (KDBK)					255
Kosten für die Vermögensverwaltung			2 5 0 0	2 5 0 0	257
Behinderungsbedingte Kosten (BK)					258
Weitere Abzüge für:					260
Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Eheleute / Partn.					280
Total Abzüge (Übertrag nach Code 286)			3 8 1 1 2	3 4 1 1 2	285
Total Einkünfte (Übertrag von Code 190)			1 4 6 9 0 0	1 4 6 9 0 0	286
Total Abzüge (Übertrag von Code 280)			3 8 1 1 2	3 4 1 1 2	287
Zwischentotal (Code 285 abzüglich Code 286)			1 0 8 7 8 8	1 1 2 7 8 8	295
Zusätzliche Abzüge					296
Krankheits- und Unfallkosten (UK)					299
Gemeinnützige Zuwendungen (GZ)			2 3 0	2 3 0	
Reineinkommen (Code 287 abzüglich Codes 295 und 296)			1 0 8 5 5 8	1 1 2 5 5 8	
Sozialabzüge					
Abzug Eheleute / eingetragene Partnerschaft			2 3 6 0 0		400
Abzug Eheleute / eingetragene Partnerschaft				2 8 0 0	401
Abzug für die übrigen Steuerpflichtigen					402
Kinderabzug			2 5 0 0 0	1 3 4 0 0	403
Kinderabzug Zusatz					403a
Kindereigenbetreuungsabzug			2 4 0 0 0		404
Unterstützungsabzug					405
Abzug für AHV-/IV-Rentner					406
Mietzinsabzug (MZ)					407
Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung (WV)			2 5 0 0	1 5 0 0	410
Steuerbares Einkommen gesamt			3 3 4 5 8	9 4 8 5 8	490
Bei Steuerpflicht in mehreren Kantonen / Ländern					500-1
Anteil Kanton Zug/CH					



➔ Berufsauslagen Fr. 5 806

➔ Hypothekarzinsen
Fr. 13 750

➔ Beiträge Säule 3a Fr. 7 056

➔ Versicherungsprämien
Fr. 9 000 (Kanton)
Fr. 5 000 (Bund)

➔ Effektive Vermögens-
verwaltungskosten
Fr. 2 500

➔ Reduktion der wirtschaft-
lichen Doppelbelastung
gemäss Antrag im
Wertschriftenverzeichnis
(WV)

Vermögen im In- und Ausland am 31.12.2024 oder am Ende der Steuerpflicht					Steuerwert am 31.12.2024 oder am Ende der Steuerpflicht	Code
Bewegliches Privatvermögen						
Wertschriften und Guthaben, Anteile an unverteiltten Erbschaften (WV)					8 4 1 6 5 9	600
Bargeld, Gold und andere Edelmetalle						601
Lebensversicherungen / Gesellschaft		Abschlussjahr	Ablaufjahr	Steuerwert		
Versicherung XY		2003	2046	100000		
					100000	603
Motorfahrzeuge usw.		Leasing	Kaufjahr	Kaufpreis	Steuerwert	
VW		☐	2024	20000	12000	
		☐				
					12000	604
Übrige Vermögenswerte:						606
Private Liegenschaften						
Steuerwert private Liegenschaften (LVZ)					600000	610
Geschäftsvermögen						
Aktiven (inkl. Liegenschaften / Wertschriften und Guthaben Geschäftsvermögen)					Person 1	620
zu Steuerwerten (GB / LB)					Person 2	621
Vermögensanteile an in- und ausländischen Personengesellschaften (KOLL)					Person 1	622
					Person 2	623
Total der Vermögenswerte					1 5 5 3 6 5 9	630
Schulden						
Privatschulden und Schulden aus unverteiltten Erbschaften (SV)					550000	640
Geschäftsschulden (GB / LB)					Person 1	642
					Person 2	643
Total Schulden					550000	650
Reinvermögen (Code 630 abzüglich Code 650)					1 0 0 3 6 5 9	660
Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge) gemäss Wegleitung						
Abzug für Eheleute / eingetragene Partnerschaft					400000	671
Abzug für die übrigen Steuerpflichtigen					200000	672
Abzug für jedes minderjährige Kind					200000	673
Steuerbares Gesamtvermögen					4 0 3 6 5 9	690
Bei Steuerpflicht in mehreren Kantonen / Ländern					Anteil Kanton Zug / CH	700
Deklaration für allfällige Sondersteuern / Kapitaleleistungen aus Vorsorge						
Gesamtbetrag		Auszahlungsdatum		Person 1		Person 2
		T T M M J J				
Bezahlt durch						
☐ aus AHV / IV						
☐ aus einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge und/oder ☐ gebundenen Selbstvorsorge						
☐ infolge Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile oder aus einer Leistung des Arbeitgebers mit Vorsorgecharakter						
Der / Die Unterzeichnende erklärt, dass in dieser Steuererklärung das gesamte Einkommen und Vermögen inklusive des andern Ehepartners / Partner und der Kinder sowie das Nutzniessungsvermögen und dessen Ertrag vollständig und wahrheitsgetreu angegeben sind.						
Ort und Datum					Unterschrift (bei Eheleuten / Personen in eingetragener Partnerschaft: beide Unterschriften notwendig)	
Beilagen						

1106242504011

Seite 4

→ Hypothekarschulden
aus SV übertragen
Fr. 550 000

Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

Code 100, 101, 105, 106
Einkünfte aus
unselbständiger
Erwerbstätigkeit (BA)
(Lohnausweis)

Steuerbar sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnissen einschliesslich aller Nebeneinkünfte, wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, andere geldwerte Vorteile, Spesenvergütungen, denen keine entsprechenden Ausgaben gegenüberstehen, Naturalbezüge (freie Wohnung, Kost usw.) und vom Arbeitgeber direkt vergütete Lebenshaltungskosten.

In die Steuererklärung ist der in Ziffer 11 des Lohnausweises aufgeführte Nettolohn (das heisst der Lohn nach Abzug der Beiträge an die AHV, IV, EO, ALV, NBUV sowie der Beiträge an die berufliche Vorsorge) einzusetzen. Bei mehreren Lohnausweisen ist der Nettolohn aller Ausweise zusammenzuzählen und hier einzusetzen.

20

Spesenentschädigungen gelten als steuerbares Einkommen, soweit sie nicht Ersatz von berufsnotwendigen Auslagen darstellen. Bitte beachten Sie, dass die Steuerverwaltung den Nachweis verlangen kann, dass die Spesenentschädigungen tatsächlich Auslagenersatz darstellen. Für die private Benutzung eines Geschäftsautos ist ein Privatanteil gemäss der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises aufzurechnen.

Wenn Sie **Mitarbeiterbeteiligungen** erhalten, legen Sie bitte das von Ihrem Arbeitgeber erstellte Beiblatt zum Lohnausweis bei, das alle relevanten Detailangaben enthält.

Bestehen in der Erwerbstätigkeit **zeitliche Lücken**, so sind diese ausdrücklich zu bezeichnen, damit klar ersichtlich ist, dass nicht vergessen wurde, eine entsprechende Einkommensbescheinigung beizulegen.

Unter diesem Code sind weitere Gehaltsnebenleistungen bzw. geldwerte Vorteile des Arbeitgebers einzutragen, die er selber nicht bewerten konnte und die nicht im Lohnausweis enthalten sind.

Code 110, 111
Weitere Gehalts-
nebenleistungen (K)

Unter diesem Code sind zu deklarieren:

- Der allfällige Erhalt von gemäss Gesetz nicht steuerbaren Einkünften (wie zum Beispiel Ergänzungsleistungen, Hilfslosenentschädigungen etc);
- alle Nettoeinkünfte, welche durch den Arbeitgeber im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens gemäss dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA) direkt mit der zuständigen Ausgleichskasse abgerechnet wurden. Die entsprechende Bescheinigung der zuständigen Ausgleichskasse ist der Steuererklärung beizulegen.

Code 112, 113
Angaben über den Erhalt
von nicht steuerbaren
Einkünften und von im
vereinfachten Abrechnungs-
verfahren nach BGSA abge-
rechneten Nettolöhnen (K)

Diese Angaben sind für Informationszwecke bestimmt und werden nicht in die Steuerberechnung miteinbezogen.

Einkünfte/Verluste aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Steuerbar sind alle Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbständigen Erwerbstätigkeit.

Buchführungspflichtige Betriebe oder solche, die freiwillig eine kaufmännische Buchhaltung führen, müssen der Steuererklärung neben dem Formular Gewerbebogen (Formular GB/LB/KOLL) den Geschäftsabschluss des Jahres 2024 (das heisst die **detaillierte und unterzeichnete Bilanz und Erfolgsrechnung**) beilegen. Fehlt eine kaufmännische Buchhaltung, sind zumindest Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beizufügen.

Code 115, 116
Einkünfte/Verluste
aus selbständiger
Erwerbstätigkeit
(GB/LB/KOLL)

Speziell zu beachten ist, dass zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen gehören. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen; Gleiches gilt für die Beteiligungen von mindestens 20% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern die Eigentümerin oder der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt hat.

21

Zu deklarieren ist auch das Nettoeinkommen aus einer selbständigen Nebenerwerbstätigkeit; so unter anderem Vermittlungsprovisionen, Gutachterhonorare, Entschädigungen für Buchhaltungsarbeiten usw.

Nach dem Steuergesetz unterliegen Verkaufs- und Kapitalgewinne auf Geschäftsliegenschaften der Einkommenssteuer. Gewinne, die durch Veräusserung oder Verwertung von Geschäftsvermögen erzielt werden, gehören zum Ertrag der Unternehmung. Grundstückgewinne des Privatvermögens unterliegen jedoch der Grundstückgewinnsteuer.

– Liegenschaftsgewinne

Bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität werden die in den letzten 2 Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven (**Liquidationsgewinne**) auf **Antrag** zusammen, aber getrennt vom übrigen Einkommen privilegiert besteuert (Art. 37b DBG; § 37^{ter} StG).

– Liquidationsgewinne

Detaillierte Angaben zur Besteuerung des Liquidationsgewinnes bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit finden Sie auf www.zg.ch/tax unter dem Index **Steuerbuch § 37^{ter}**. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch das **Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung Nr. 28** vom 3. November 2010 betreffend die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit (im Internet abrufbar unter www.estv.admin.ch, Direkte Bundessteuer, Fachinformationen, Kreisschreiben).

Zwecks Erleichterung der rechnerischen Ermittlung des Liquidationsgewinnes bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit wurde eine **Berechnungshilfe** entwickelt. Interessierte finden diese Excel-Vorlage auf www.zg.ch/tax unter dem Stichwort Liquidationsgewinnermittlung.

In- und ausländische Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften sowie einfache Gesellschaften sind als solche nicht selbständig steuerpflichtig. Einkommen und Vermögen sind von der einzelnen Gesellschafterin oder vom einzelnen Gesellschafter persönlich zu deklarieren.

Code 125, 126
Einkommen aus Personen-
gesellschaft (KOLL) /
Einfache Gesellschaft

Teilhaberinnen und Teilhaber von in- und ausländischen Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften haben ihren Anteil am Einkommen von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften gemäss dem Formular Gewerbebogen (Formular GB/LB/KOLL, Seite 2) anzugeben und den Geschäftsabschluss 2024 (das heisst die **detaillierte und unterzeichnete Bilanz und Erfolgsrechnung**) beizulegen.

Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

Diese sind wie folgt steuerbar:

AHV-/IV-Renten sind zu 100% steuerbar und sind unter Beilage der entsprechenden Rentenbestätigungen zu deklarieren.

Code 130, 131
AHV-/IV-Renten (K)

Renten von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), d. h. Renten von Pensionskassen oder Verbandsvorsorgeeinrichtungen von Selbständigerwerbenden, die auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestand, sind wie folgt zu versteuern:

Code 135, 136
Renten/Pensionen (K)

- wenn die Rente vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begann und die versicherte Person mindestens 20% der gesamten geleisteten Beiträge selbst erbracht hat zu 80%
- in allen übrigen Fällen zu 100%

22 Andere Renten:

- von Arbeitgebern (also nicht von einer Pensionskasse) ausgerichtete Renten zu 100%
- Renten der SUVA und andere Renten aus obligatorischer Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung zu 100%
- Renten aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) zu 100%
- Renten und Ersatzeinkünfte der Militärversicherung zu 100%

Die als Einkünfte steuerbaren Renten und Pensionen sind mit den entsprechenden Rentenbestätigungen zu deklarieren.

Unterstützungsleistungen wie Pflegebeiträge, Hilflosenentschädigungen, Ergänzungsleistungen, Beihilfen, Arbeitslosenhilfen und Gemeindegzuschüsse, welche Bezüglern von AHV-, IV- und UVG-Leistungen ausgerichtet werden, sind steuerfrei.

Leibrenten/Lebensrenten mit oder ohne Rückgewähr sowie Einkünfte aus Verpfändung müssen zu 40% versteuert werden. Diese Einkünfte sind mit den entsprechenden Bestätigungen zu deklarieren.

Code 140, 141
Leibrenten (K)

Taggelder aus Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung sind steuerpflichtig. Falls sie nicht im Lohnausweis enthalten sind, sind solche Leistungen hier einzutragen. In diesem Fall ist von der Versicherungseinrichtung eine Bescheinigung über diese Einkünfte einzuholen und zusammen mit der Steuererklärung einzureichen.

Code 145, 146
Erwerbsausfall-
entschädigung (K)

Taggelder aus Arbeitslosenversicherung sind aufgrund der Bescheinigung der Arbeitslosenversicherung einzutragen. Bitte unbedingt die Bescheinigung beilegen. Hinweis: Einkünfte aufgrund des auf den 1. Juli 2021 in Kraft gesetzten Bundesgesetzes vom 19. Juni 2020 über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (SR 837.2) sind steuerfrei.

Code 150, 151
Taggelder aus Arbeits-
losenversicherung (K)

Kinder- und Familienzulagen sowie Erwerbsausfallentschädigungen, welche direkt von der Ausgleichskasse ausgerichtet und nicht bereits im Erwerbseinkommen unter Code 100–126 berücksichtigt worden sind, sind hier einzutragen. Bitte beachten Sie, dass Sie diese Einkünfte nachweisen müssen.

Code 155, 156
Kinder- und Familien-
zulagen/Erwerbs-
ausfallentschädigungen
aufgrund der EO (K)

Wertschriftenertrag (Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2024 mit/ohne Verrechnungssteuerantrag)

Code 160, 600

Wer hat das Formular auszufüllen?

Wenn Sie Wertschriften oder Guthaben im In- und Ausland besitzen, wozu auch **Sparkonti, Salärkonti, private Darlehen etc.** zählen, oder wenn Sie einen Lotterie-, Zahlenlotto- oder Sport-Toto-Gewinn erzielt haben, dann füllen Sie bitte die Formulare WV (Deklaration private Werte), Zusatz-WV (Deklaration geschäftliche Werte und weitere private Werte) sowie allenfalls Formular DA-1/R-US164 aus. Beachten Sie, dass der **Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer erlischt**, wenn der Antrag nicht **innert dreier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres**, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, **gestellt wird**.

Beilagen

Auf den folgenden Seiten ist vermerkt, bei welchen Positionen zwingend Belege einzureichen sind. Bitte reichen Sie nur diejenigen Belege ein, die explizit verlangt werden.

23

Welche Vermögenswerte und Einkünfte sind wo einzutragen?

In das Formular einzutragen sind das Vermögen der steuerpflichtigen Personen und der minderjährigen Kinder der Jahrgänge 2007–2024 sowie ein allfälliges Nutzniessungsvermögen.

Vermögen und Ertrag von volljährigen Kindern (Jahrgang 2006 und älter) sind durch diese selber zu versteuern. Sie müssen daher ebenfalls ein Wertschriften- und Guthabenverzeichnis ausfüllen, um den Verrechnungssteueranspruch auf den Fälligkeiten des Jahres 2024 geltend zu machen. Dementsprechend brauchen die Eltern diese Werte nicht mehr zu deklarieren bzw. sie sind mit Saldierungsdatum 1.1.2024 zu vermerken.

Was ist steuerfrei und im WV nicht aufzuführen?

Ansprüche an Einrichtungen der **beruflichen Vorsorge** (Pensionskassen, Personalvorsorgeeinrichtungen, Verbandsvorsorgeeinrichtungen Selbständigerwerbender), Personalvorsorge-Guthaben bei Banken, Freizügigkeitspolisen, Freizügigkeitskonti sowie Ansprüche an Bankstiftungen aus anerkannten Formen der gebundenen **Selbstvorsorge (Säule 3a)** sind bis zur Fälligkeit der Leistungen **steuerfrei** und **im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis nicht aufzuführen**.

Ausschüttungen aus Kapitaleinlagereserven (Kapitaleinlageprinzip)

Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- und Stammkapital und unterliegt nicht der Einkommenssteuer.

Wertpapiere und deren Bruttoerträge

Wertpapiere und deren Bruttoerträge, Lotteriegewinne usw. sind entweder in Rubrik A oder Rubrik B einzutragen, je nachdem, ob die Verrechnungssteuer abgezogen wurde oder nicht. Die Seitenüberschriften im Verrechnungssteuerantrag und die nachstehenden Ausführungen orientieren über die Einzelheiten.

Stockwerkeigentümergeinschaften stellen den Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf den Erträgen des Erneuerungsfonds bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben, 3003 Bern.

Die einzelnen Stockwerkeigentümer führen die anteilmässigen Erträge und Vermögensanteile im persönlichen Wertschriftenverzeichnis in der Kolonne B (Werte ohne Verrechnungssteuerabzug) auf, da die Rückerstattung direkt an die einfache Gesellschaft erfolgt.

Wie wird der Steuerwert am Ende des Kalenderjahres ermittelt?

Code 160, 600

Für den Steuerwert am Ende des Kalenderjahres für inländische und ausländische Werte ist der Schlusskurs des letzten Börsentages im Monat Dezember 2024 massgebend.

Bei fehlendem Kurs wird auf den letzten verfügbaren Kurs zurückgegriffen. Dieser Kurs gilt dann als Steuerwert am 31. Dezember 2024.

Für die in der Schweiz kotierten Titel kann der Kurs der amtlichen Steuerkursliste per 31. Dezember 2024 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) entnommen werden. Diese Kursliste erscheint im Februar 2025 und kann im Internet (www.ictax.admin.ch) abgerufen werden.

Für Titel, die nur im Ausland kotiert sind, wird die Umrechnung des ausländischen Kurswertes in Schweizer Franken zu den in der amtlichen Steuerkursliste aufgeführten Devisen- bzw. Wertschriftenkursen vorgenommen.

Nichtkotierte Wertpapiere sind zum Verkehrswert (behördliche Bewertung) anzugeben. Wenn dieser nicht bekannt ist, darf, unter Vorbehalt der Berichtigung durch die Veranlagungsbehörde, vorläufig der letzte bekannte Steuerwert eingesetzt werden. Über den zulässigen Pauschalabzug für vermögensrechtliche Beschränkungen (Minderheitsbeteiligung) gibt die Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer (Kreisschreiben der Schweizerischen Steuerkonferenz Nr. 28 vom 28. August 2008) Auskunft.

Guthaben und Anzahlungen (z. B. für Erwerb von Grundeigentum) sind mit dem vollen Forderungsbetrag anzugeben. Auf ausländische Währung lautende Guthaben sind zu den gleichen Devisen- bzw. Wertschriftenkursen in Schweizer Franken umzurechnen wie die im Ausland kotierten Wertschriften.

Was gilt bei unterjähriger Steuerpflicht?

Bei **Beendigung der Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres 2024** ist – mit Ausnahme bei Wegzug in einen anderen Kanton (vgl. unten) – der Wert des Vermögens am Ende der Steuerpflicht einzutragen. Für Wertpapiere ist deren Kurswert im Zeitpunkt der Beendigung der Steuerpflicht massgebend.

Besteht die **Steuerpflicht bei Tod, Wegzug ins oder Zuzug aus dem Ausland** nur während eines Teils der Steuerperiode 2024, sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis nur diejenigen Bruttoerträge einzutragen und für die Steuerpflicht massgebend, **die während der Dauer der Steuerpflicht fällig geworden sind.**

Bei Wegzug in einen **anderen Kanton** während der Steuerperiode 2024 ist der neue Kanton für die ganze Steuerperiode zuständig. Bei Zuzug aus einem anderen Kanton während der Steuerperiode 2024 ist der Kanton Zug für die ganze Steuerperiode zuständig.

Rubrik A: Werte mit Verrechnungssteuerabzug

In die Rubrik A sind nur diejenigen Erträge einzutragen, auf denen ein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen wurde. **Zinsen von Kundenguthaben (Lohn-, Privat-, Sparkonti, Kontokorrent, Festgelder) über Fr. 200.– oder von Kundenguthaben mit mehrmaliger Zins-Abrechnung pro Jahr sowie sämtliche Zinsen und Dividenden schweizerischer Wertpapiere sind der Verrechnungssteuer unterworfen.**

Code 160, 600

Kassenobligationen/Anlehensobligationen/Festgelder/Termingelder

Bitte Ausgabejahr, Verfalljahr, Zinssatz und Coupontermin im Wertschriftenverzeichnis genau angeben, ansonsten Bankbelege beilegen. Haben Sie im Jahr 2024 Kassaobligationen gezeichnet, zurückbezahlt, erhalten oder umgetauscht? **In diesem Fall sollten Sie die Bankabrechnung beilegen.**

Geldmarktbuchforderungen usw.: vgl. Erläuterung zu Rubrik B.

Aktien, Partizipations- und Genussscheine, GmbH- und Genossenschaftsanteile

Bei Käufen und Verkäufen im Jahre 2024 sind die genauen Kaufs-/Verkaufsdaten aufzuführen oder die entsprechenden **Abrechnungen** beizulegen.

Anlagefonds

Bitte genaue Fondsbezeichnung mit Valorenummer (Wertkennnummer) aufführen. **Bei Käufen und Verkäufen im Jahre 2024 sind im Wertschriftenverzeichnis die genauen Kaufs- und Verkaufsdaten aufzuführen oder die entsprechenden Abrechnungen beizulegen.** Ausschüttungen müssen grundsätzlich als Einkommen versteuert werden, das gilt auch dann, wenn die Ausschüttungen nicht in bar gutgeschrieben, sondern in neue Fondsanteile reinvestiert und/oder thesauriert werden.

Gratisaktien

Unentgeltliche Zuteilung von Nennwert, also Gratisaktien, sowie unentgeltliche Nennwerterhöhungen werden als Vermögensertrag besteuert.

25

Lotterie-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne

Bitte legen Sie der Steuererklärung immer das **Original der Gewinnbescheinigung** des jeweiligen Lotterieveranstalters bei.

Steuerfrei bis zum Betrag von Fr. 1 000 000.– bzw. Fr. 1 056 600.– (direkte Bundessteuer ab Steuerperiode 2024) sind die einzelnen Gewinne aus der Teilnahme an gesetzlich zugelassenen Grossspielen (z.B. Zahlenlotto, Sportwetten) und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, sofern diese in der Schweiz zugelassen sind.

Gewinne aus Kleinspielen, wie zum Beispiel Kleinlotterien, Tombolas und lokale Sportwetten, sind steuerfrei, insofern diese gesetzlich zugelassen sind.

Die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung (z. B. Gratiswettbewerbe) sind bis Fr. 1 000.– bzw. Fr. 1 100.– (direkte Bundessteuer ab Steuerperiode 2024) steuerfrei. Gewinne mit einem Wert von mehr als Fr. 1 000.– bzw. Fr. 1 100.– (direkte Bundessteuer ab Steuerperiode 2024) sind vollumfänglich steuerbar.

Vollumfänglich steuerbar sind Gewinne aus ausländischen bzw. in der Schweiz nicht zugelassenen Spielen. Detaillierte Angaben hierzu finden Sie auf unserer Website (www.zg.ch/tax) unter dem Index

Steuerbuch § 22 Abschnitt 15.8.

Rubrik B: Werte ohne Verrechnungssteuerabzug

Kundenguthaben, wenn der Zins **nicht** um die eidgenössische Verrechnungssteuer gekürzt wurde.

Ein Bruttozins bis Fr. 200.– ist verrechnungssteuerfrei.

Darlehen und Hypothekarforderungen

Bei Rückzahlungen bitte genaues Rückzahlungsdatum aufführen.

Zerobonds, Diskontobligationen, Doppelwährungsanleihen, globalverzinsliche Obligationen, Geldmarktbuchforderungen, Treuhandanlagen usw.

Code 160, 600

Die entsprechenden **Kauf- und Verkaufsabrechnungen** sind beizulegen.

Ausländische Wertschriften

Auch alle ausländischen Wertpapiere und Guthaben müssen in das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis aufgenommen werden. **Ausserdem ist die Angabe der genauen Bezeichnung dieser Titel und der Valorenummer (Wertkennnummer/ISIN) notwendig.** Die in fremden Devisen ausgerichteten Erträge solcher Wertschriften sind zum Tageskurs in Schweizer Franken umzurechnen.

Mit zahlreichen Ländern bestehen Abkommen zur Vermeidung oder Milderung der Doppelbesteuerung. Wertpapiere aus solchen Ländern sind vorerst auf dem Antrag DA-1 einzutragen. Ausländische Dividenden und Zinsen, für welche die **Anrechnung ausländischer Quellensteuer** verlangt wird, sowie **amerikanische Vermögenswerte**, deren Ertrag um den zusätzlichen Steuerrückbehalt USA gekürzt worden ist, sind im Ergänzungsblatt DA-1/R-US 164 aufzuführen. Die Totale müssen in das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis übertragen werden.

- 26 Hinweise finden sie im Merkblatt zum Formular DA-1, das unter www.estv.admin.ch, Verrechnungssteuer, Merkblätter abgerufen oder bei der Steuerverwaltung, Bahnhofstrasse 26, Postfach, 6301 Zug, Telefon 041 594 20 00, bezogen werden kann

Steuerverzeichnisse (Hinweis)

Bitte beachten Sie, dass die von den Banken per Ende Jahr jeweils regelmässig erstellten Anlageverzeichnisse keine Angaben über erhaltene Erträge beinhalten. Für steuerliche Zwecke eignen sich dagegen die von den Banken – auf Wunsch des Kunden bzw. der Kundin – eigens ausgefertigten **Steuerverzeichnisse**, die mit den detaillierten Ertragswerten versehen sind. Enthalten sind auch allfällige Erträge von Vermögenswerten, die im Laufe des Jahres veräussert oder zurückbezahlt worden sind.

Erbschaften/Erbvorbezüge/Schenkungen

Es sind alle Vermögensanfälle von Todes wegen (auch wenn die Erbteilung noch nicht erfolgt ist), jeder Erbvorbezug und jede Schenkung anzugeben, welche im Jahr 2024 stattgefunden haben.

Für die zulasten einer unverteilter Erbschaft erhobenen Verrechnungssteuern haben die Erben in ihrem Wohnsitzkanton unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Rückerstattung. Der Antrag auf Rückerstattung erfolgt für Fälligkeiten ab dem 01.01.2022 durch jeden Erben/jede Erbin einzeln gemäss seiner/ihrer Erbquote. Die anteiligen Vermögenswerte und Erträge sind im Wertschriftenverzeichnis mit Art/Bezeichnung «Anteil an unverteilter Erbschaft / AUE» aufzuführen. Zudem müssen folgende Unterlagen eingerichtet werden:

- Erbenverzeichnis inkl. Angabe der jeweiligen Erbquote
- Nach erfolgter Erbteilung: Kopie Erbteilungsvertrag
- Komplette Steuerauszüge 2024 oder Kopien aller Ertragsabrechnungen 2024 und Transaktionsbelege 2024 (Käufe und Verkäufe) sowie Depotverzeichnisse per Todestag und per 31. Dezember 2024

Ertrag aus unverteilter Erbschaften/Musterbeispiel

Erbengemeinschaften werden nicht separat besteuert. Das Einkommen aus unverteilter Erbschaften muss von den einzelnen Erben ab dem Todestag anteilmässig (d. h. entsprechend ihrer Erbquote) versteuert werden. **Bitte legen Sie der Steuererklärung unbedingt eine Aufstellung bei, aus welcher das Gesamteinkommen bzw. der Anteil pro Erbe z. B. wie folgt ersichtlich ist.**

Musterbeispiel unverteilte Erbschaft:

(Deklaration gemäss der Excel-Vorlage auf www.zg.ch/tax unter dem Stichwort
Aufstellung unverteilte Erbschaft)

Erblasser: Hans Fischer
 Letzte Wohngemeinde:
 Beteiligte Erbinnen, Erben und Erbanteil: Todesdatum: 15.06.2024
 Unterägeri
 Peter Fischer, Baar, ¼ Anteil
 Rolf Fischer, Steinhausen, ¼ Anteil
 Rita Meier-Fischer, Zug, ¼ Anteil
 Markus Fischer, Zürich, ¼ Anteil

	<u>Einkommen/Ausgaben</u>		<u>Vermögen/Schulden</u>	
	⁴ / ₄	¹ / ₄	⁴ / ₄	¹ / ₄
Wertschriften:				
ZKB-Sparkonto	882	220.50 ¹⁾	18 800	4 700 ¹⁾
Raiffeisenbank	630	157.50 ¹⁾	42 000	10 500 ¹⁾
Obligation 0,5 %	50	12.50 ¹⁾	10 000	2 500 ¹⁾
Grundstücke:				
Stockwerkeigentum Unterägeri				
Steuerwert			600 000	150 000 ²⁾
Mietertrag von Dritten	42 000	10 500 ²⁾		
Unterhaltskosten	8 000	2 000 ²⁾		
Schulden:				
Hypothekarschuld			400 000	100 000 ³⁾
Schuldzinsen	11 600	2 900 ³⁾		
Sonstige Vermögenswerte:				
Segelboot			40 000	10 000 ⁴⁾
Total	23 962	5 990.50	310 800	77 700

¹⁾ Übertrag ins Formular Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (WV)

²⁾ Übertrag ins Formular Liegenschaftsverzeichnis (LV)

³⁾ Übertrag ins Formular Schuldenverzeichnis (SV)

⁴⁾ Übertrag ins Hauptformular (K), Code 606

Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen (Teilbesteuerung bzw. Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung)

Beteiligungen, die **mindestens 10%** am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen, gelten als qualifizierte Beteiligungen und unterliegen der Teilbesteuerung. Bei der Berechnung des prozentualen Umfanges der Beteiligung (Zehn-Prozent-Quote) ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Fälligkeit der Ausschüttung (Dividendenstichtag) massgebend.

Im **Privatvermögen** sind Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen (Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen) im Umfang von 70% (direkte Bundessteuer) bzw. von 50% (Kantons- und Gemeindesteuern) steuerbar.

Im **Geschäftsvermögen** sind Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 70% (direkte Bundessteuer) bzw. von 50% (Kantons- und Gemeindesteuern) steuerbar. Dazu ist eine Spartenrechnung (vgl. Anhang zum Kreisschreiben Nr. 23 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 17. Dezember 2008) zu führen und zusammen mit der Steuererklärung einzureichen.

Code 160, 600

Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person waren.

Deklaration von Kryptowährungen (Bitcoin, Ethereum, Tokens etc.)

Code 160, 600

Kryptowährungen wie zum Beispiel Bitcoin oder Ethereum und allfällige Erträge sind im Formular «Wertschriften- und Guthabenverzeichnis» (umgerechnet in Schweizer Franken) als Vermögen bzw. als Ertrag zu deklarieren. Dabei ist in der ersten Spalte «Art/Bezeichnung» der Code «KR - Kryptowährungen» einzutragen. Der Bestand an Kryptowährungen kann in der Regel mit einem Ausdruck der Jahresendbestände im «Wallet», also der digitalen Brieftasche, belegt werden. Detaillierte Angaben zu Kryptowährungen finden Sie auf der Website der Steuerverwaltung unter www.zg.ch/tax, Stichwort Kryptowährungen. Hinweis: Die Steuerwerte der verbreitetsten Kryptowährungen werden von der Eidgenössischen Steuerverwaltung in der Kursliste publiziert.

Übrige Einkünfte

Unterhaltsbeiträge (Alimente), die der geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehepartner für sich erhält, sind von diesem als Einkommen zu deklarieren. **Bei erstmaligem Erhalt ist eine Kopie der entsprechenden Passagen des Scheidungs- oder Trennungsurteils bzw. der Trennungsvereinbarung beizulegen.** Erhält er jedoch die Unterhaltsbeiträge in Form einer einmaligen Kapitalabfindung, sind diese steuerfrei.

Code 170
Unterhaltsbeiträge vom geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten (ohne Kinderalimente) (K)

Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder sind bis und mit dem Monat der Mündigkeit (18 Jahre) als Einkommen zu deklarieren. **Bei erstmaligem Erhalt ist eine Kopie der entsprechenden Passagen des Scheidungs- oder Trennungsurteils bzw. der Trennungsvereinbarung beizulegen.** Demgegenüber sind Beiträge, die ein Kind nach dem Monat erhält, in dem es 18 Jahre alt geworden ist, steuerfrei. Als einmalige Kapitalabfindung erbracht sind sie in jedem Fall steuerfrei.

Code 171
Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder (bis und mit dem Monat der Mündigkeit) (K, KI)

Musterbeispiel für erhaltene Unterhaltsbeiträge (vgl. Formular KI):

Herr Joe Muster und Frau Doris Muster sind geschieden und haben eine gemeinsame Tochter Zoe. Die elterliche Sorge wurde Frau Doris Muster zugesprochen. Herr Joe Muster muss gemäss Scheidungsurteil Unterhaltsbeiträge inkl. Kinderzulagen bezahlen.

Ausschnitt aus dem Formular KI (ausgefüllt von Frau Doris Muster)

Aufstellung für erhaltene Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder								
Name, Vorname	Geburtsdatum	Im gleichen Haushalt lebend	Elterliche Sorge		Name, Vorname Alimentenzahler	Erhaltener Betrag	Obhut alternierend	Lebensunterhalt zur Hauptsache finanziert
			gemeinsame	alleinige				
1 Zoe Muster, Musterstr. 1, 6300 Zug	2 9 1 0 1 3	X	☐	X	Joe Muster, Musterstr. 3, 6340 Baar	1 5 0 0 0	☐	☐
2	T T M M J J	☐	☐	☐			☐	☐
Total erhaltener Betrag						Code 171 1 5 0 0 0		

Tragen Sie hier alle weiteren Einkünfte ein, die der Steuerpflicht unterliegen und unter den übrigen Codes nicht aufgeführt sind, wie z. B. Einkommen aus der Vermietung beweglicher Sachen, Untermiete (nach Abzug aller Aufwendungen), Inkonvenienzentschädigungen (z. B. bei Enteignungen), Reuegelder und verfallene Konventionalstrafen, Einkommen aus Plattformen wie z.B. Airbnb, Entschädigungen für die Auf-

Code 173
Weitere Einkünfte (K)

gabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit, Entschädigung für die Nichtausübung eines Rechts, Gewinne aus Wetten, Wettbewerben, Lotterien und Preisausschreiben aller Art, Korporationsnutzen, Kapitalerträge von Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die nicht der Vorsorge dienen. Bitte legen Sie der Steuererklärung die entsprechenden Belege bei.

Gemeint sind Kapitalabfindungen, die nicht aus beruflicher Vorsorge stammen (z. B. Abfindungssummen aus einem Arbeitsvertrag). Bitte legen Sie der Steuererklärung eine Kopie des Vertrages über die Kapitalabfindung bei. Diese Kapitalabfindungen sind zusammen mit dem übrigen Einkommen zu versteuern.

Code 174
Kapitalabfindungen
für wiederkehrende
Leistungen (K)

Einkünfte aus Liegenschaften des Privatvermögens

Bitte deklarieren Sie hier nur Einkünfte aus Liegenschaften des Privatvermögens. Erträge aus Liegenschaften des Geschäftsvermögens sind selbständiges Erwerbseinkommen und im Formular Gewerbebogen (Formular GB/LB/KOLL) zu deklarieren.

Code 181
Ertrag private Liegen-
schaften (LVZ)

Wurden im Jahre 2024 keine wertvermehrenden Investitionen getätigt, können für die selbst genutzte Liegenschaft am Wohnort die Werte des Vorjahres übernommen werden. Liegt die definitive Veranlagung der Vorperiode noch nicht vor, kann der deklarierte Wert des Vorjahres übernommen werden. Allfällige Korrekturen werden von uns vorgenommen und Ihnen mit der definitiven Veranlagung angezeigt.

Die Festsetzung des **Eigenmietwertes** erfolgt unter Berücksichtigung der ortsüblichen Verhältnisse und der tatsächlichen Nutzung der am Wohnsitz selbst bewohnten Liegenschaft.

– Eigenmietwert

Der Eigenmietwert wird unter Berücksichtigung der Förderung von Eigentumsbildung und Selbstvorsorge auf mindestens 60 % des Marktmietwertes festgelegt (ausser bei Liegenschaften im Kanton Zug, welche als Feriendomizil genutzt werden).

Folgendes Berechnungsschema gilt als Richtlinie für die Berechnung des Eigenmietwertes. Eine allfällige Abweichung von diesem Schema ist bei der Deklaration eingehend zu begründen und zu dokumentieren.

Berechnungsschema:

5 %	(bzw. 5,5 %)¹⁾ des steuerlichen Verkehrswertes²⁾ bis Fr. 850 000.–³⁾
	bzw. bis Fr. 750 000.–³⁾
+	2 % des Fr. 850 000.– bzw. Fr. 750 000.– übersteigenden Anteils des
	steuerlichen Verkehrswertes
=	steuerlicher Verkehrsmietwert
–	40 % Einschlag gemäss § 6 Abs. 1 Verordnung zum Steuergesetz Kanton Zug⁴⁾
=	steuerbarer Eigenmietwert

¹⁾ Bei im Baurecht erstellten Liegenschaften ist mit 5,5 % zu rechnen, weil im steuerlichen Verkehrswert der Landanteil gänzlich unberücksichtigt bleibt.

²⁾ Massgebend ist der steuerliche Verkehrswert, nicht der Vermögenssteuerwert. Ausführungen zur Berechnung des steuerlichen Verkehrswertes finden Sie unter Code 610 (selbst genutzte Liegenschaft am Wohnort).

³⁾ Ein- und Zweifamilienhäuser: Der Fr. 850 000.– übersteigende steuerliche Verkehrswert ist für die Eigenmietwertberechnung mit 2 % zu berücksichtigen. Stockwerkeigentum: Der Fr. 750 000.– übersteigende steuerliche Verkehrswert ist für die Eigenmietwertberechnung mit 2 % zu berücksichtigen.

⁴⁾ Bei im Kanton Zug als Feriendomizil genutzten Liegenschaften kann dieser Einschlag nicht in Abzug gebracht werden.

Ertrag aus **Nutzniessung** auf Liegenschaften ist auch unter diesem Code einzutragen.

– Nutzniessung

Bei mehreren Liegenschaften im Kanton Zug ist je Liegenschaft und Stockwerkeigentum ein Liegenschaftenverzeichnis auszufüllen.

Anzugeben sind die **Fremdmieten** und die Unterhaltskosten gemäss Liegenschaftenverzeichnis. Der so erhaltene Nettoertrag wird in Code 181 (LVZ) übertragen. Bei mehreren Liegenschaften muss die Summe aller Nettoerträge in Code 181 übertragen werden.

– Liegenschaftsertrag für vermietete Ein- und Mehrfamilienhäuser (LVZ)

Ihre Angaben zu dieser Position sind wichtig, da Grundeigentum immer am Ort der gelegenen Sache zu versteuern ist und deshalb eine Steueraufteilung zwischen zwei oder mehreren Gemeinden und/oder Kantonen vorgenommen werden muss. Es ist also notwendig, pro Liegenschaft ein Formular Liegenschaftsverzeichnis (LVZ) auszufüllen. Das Total muss im Formular K unter diesem Code aufgeführt werden.

– Liegenschaften ausserhalb des Kantons Zug (LVZ)

30

Ebenso müssen Ausländliegenschaften deklariert werden; auch hier wird eine Steuerauscheidung vorgenommen, in diesem Fall zwischen der Schweiz und dem Ausland.

– Ausländliegenschaften (LVZ)

Die **Abzüge für die Unterhalts- und Verwaltungskosten** bemessen sich bei vorwiegend zu Wohnzwecken dienenden Liegenschaften des Privatvermögens entweder anhand der tatsächlichen Aufwendungen oder aufgrund einer Pauschale.

– Unterhalt private Liegenschaften

Als Kosten für den Unterhalt und die Verwaltung von Grundstücken und Gebäuden gelten:

Reparatur- und Ersatzkosten, die keine Wertvermehrung darstellen, Sachversicherungsprämien (Feuer-, Elementar-, Wasserschaden-, Glas- und Haftpflichtversicherungen), Entschädigung an den Hauswart sowie die tatsächlichen Auslagen für die Verwaltung.

Ein **Katalog** mit den abzugsfähigen bzw. nicht abzugsfähigen Unterhaltskosten ist im **Steuerbuch § 29 Abschnitt 19.2.7.1.7** aufrufbar (www.zg.ch/tax).

Gemäss § 13 Abs. 1 lit. a der Verordnung zum Steuergesetz vom 30. Januar 2001 gehören zu den Unterhaltskosten neben den Reparatur- und Ersatzkosten ohne Schaffung eines Mehrwertes auch Einlagen in den Reparatur- und Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentümergeinschaften (Art. 712 ZGB), soweit mit den geäußerten Mitteln ausschliesslich der Unterhalt von Gemeinschaftsanlagen bestritten wird. Aus dem Erneuerungsfonds finanzierte Unterhaltskosten können daher nicht noch einmal zum Abzug zugelassen werden.

Der Pauschalabzug beträgt:

1. 10% der Mietzinseinnahmen bzw. des Mietwertes, wenn das Gebäude zu Beginn der Steuerperiode bis zehn Jahre alt ist (Baujahr 2014 und jünger);
2. 20% der Mietzinseinnahmen bzw. des Mietwertes, wenn das Gebäude in diesem Zeitpunkt älter als zehn Jahre ist (Baujahr 2013 und älter)

Die Steuerpflichtigen können in jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen. **Werden die tatsächlichen Kosten geltend gemacht, muss der Steuererklärung eine detaillierte Aufstellung darüber beigelegt werden (vgl. Formular LVZ).** Auf dieser müssen der Lieferant, die ausgeführte Arbeit, der bezahlte Rechnungsbetrag und der als Unterhaltskosten geltend gemachte Betrag ersichtlich sein. **Diese Unterhaltskosten müssen auf Verlangen der Steuerverwaltung nachgewiesen werden können.**

Für Liegenschaften des Geschäftsvermögens, welche im Gewerbebogen (Formular GB/LB/KOLL) deklariert werden müssen, und für solche, die zur Hauptsache geschäftlich oder gewerblich genutzt werden, sind nur die tatsächlichen Kosten abzugsfähig.

Die anrechenbaren Kosten für Massnahmen, die der Einsparung von Energie und dem Umweltschutz dienen (Wärmeisolation von Gebäuden, Kosten für den Einbau oder Ersatz von anerkannten anderen energiesparenden oder der rationellen Energienutzung dienenden Einrichtungen sowie von solchen zur Nutzbarmachung alternativer Energiequellen, Kosten für energietechnische Analysen und Energiekonzepte), sind abziehbar. Allfällige Kostenbeiträge der öffentlichen Hand sind von den anrechenbaren Kosten in Abzug zu bringen.

– **Energiesparmassnahmen (Art. 29 Abs. 2 StG)**

Detaillierte Angaben zur Besteuerung von Photovoltaikanlagen im Privatvermögen finden Sie auf unserer Website (www.zg.ch/tax) unter dem Index Steuerbuch § 29 Abschnitt 19.2.5.2.

– **Photovoltaikanlagen im Privatvermögen (Hinweis)**

Mit dem neuen Energiegesetz wurden mit Wirkung ab der Steuerperiode 2020 auch Anpassungen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und im Steuerharmonisierungsgesetz vorgenommen, welche den Abzug von Unterhaltskosten bei Liegenschaften des Privatvermögens betreffen.

– **Vortrag von Aufwendungen für energetische Investitionskosten, einschliesslich Rückbaukosten, auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden** **31**

Neben den Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen können neu auch die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau bei der Einkommenssteuer abgezogen werden.

Die im vorstehenden Satz genannten Kosten können auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden übertragen und in diesen Jahren abgezogen werden. Dies ist nur insoweit möglich, als diese Kosten im Jahr, in denen sie angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden konnten.

Detailliertere Informationen sowie ein Beispiel zur Berechnung der auf die zwei Folgeperioden übertragbaren Kosten aus Energiesparmassnahmen und Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau sind im Steuerbuch § 29 Abschnitt 19.2.10 abrufbar (www.zg.ch/tax)

Die auf den 1. Januar 2022 angepasste Bestimmung in der Verordnung zum Steuergesetz (§7) lautet: Bei einer am Wohnsitz selbstbewohnten Liegenschaft oder einem Teil davon wird der Marktmietwert infolge dauernder Unternutzung reduziert. Voraussetzung ist einerseits ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Wohnungsgrösse und der die Wohnung nutzenden Personen sowie anderseits das Bestehen einer effektiven Unternutzung.

– **Abzug wegen Unternutzung**

Der Anspruch auf Reduktion des Marktmietwertes setzt kumulativ voraus: Mindestgrösse der Wohnung: 5 Zimmer (wobei Zimmer über 30 m² als zwei Zimmer angerechnet werden), Verzicht auf Nutzung der entsprechenden Zimmer (auch nicht als Lagerräume; das Stehenlassen der vorhandenen Möbel gilt nicht als Nutzung); Verminderung der bisherigen Wohnbedürfnisse.

Für die Berechnung der Unternutzung werden Zimmer über 30 m² als zwei Zimmer angerechnet. Küche, Badezimmer, WC und Nebenräume (Entrée, Estrich, Keller, Garage etc.) werden zusammen zwei Zimmern gleichgesetzt.

In der Regel wird kein Unternutzungsabzug gewährt, wenn die Liegenschaftsrechnung (steuerbarer Eigenmietwert abzüglich Schuldzinsen und Unterhalt) ein negatives Ergebnis ergibt.

Die Unterhaltspauschale bemisst sich nach dem infolge Unternutzung reduzierten Eigenmietwert.

In diesem Code ist vom Wohnrechtsnehmer der Eigenmietwert einzusetzen. Der Wohnrechtgeber benötigt diesen Wert nur zur Berechnung der Unterhaltskosten, welche im Formular LV eingesetzt werden müssen.

Code 183 Wohnrecht (K)

Abzüge

Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

Grundsätzlich sind alle Aufwendungen, die im direkten Zusammenhang mit der Berufsausübung stehen und zur Erzielung des Erwerbseinkommens notwendig sind, abzugsberechtigt. Diese Auslagen sind pro steuerpflichtige Person auf dem Formular Berufsauslagen (BA) im Detail anzugeben.

Code 201, 202

Dieser Abzug steht jeder unselbständig erwerbstätigen Person zu, die der Steuererklärung einen vollständigen Lohnausweis beilegt. **Der Abzug beträgt 3 % des Nettolohnes, mindestens Fr. 2 000.– und höchstens Fr. 4 000.– pro Jahr.** Beträgt Ihr Einkommen weniger als Fr. 2 000.– pro Jahr, entspricht der zulässige Abzug diesem geringeren Einkommen. Wird die Erwerbstätigkeit nicht während des ganzen Jahres ausgeübt, so ist der Pauschalabzug anteilmässig zu kürzen. In dieser Pauschale sind auch die Kosten des privaten Arbeitszimmers sowie solche für EDV (Hard- und Software), allgemeine Fachliteratur, Beiträge an Berufsverbände und berufsbedingter Mehraufwand von Kleidern und Schuhen enthalten. Sofern anstelle des Pauschalabzuges höhere Kosten geltend gemacht werden, sind die gesamten tatsächlichen Kosten und deren berufliche Notwendigkeit nachzuweisen. Bei effektiven Kosten für die Anschaffung eines Personal Computer muss ein Privatanteil abgezogen werden.

1) Pauschalabzug (BA)

Hier können die notwendigen und tatsächlich entstandenen Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort geltend gemacht werden, sofern es sich um eine beachtenswerte Entfernung (in der Regel mehr als 2 km) handelt. Wichtig ist dabei, dass der Arbeitsort angegeben wird. **Grundsätzlich werden nur die Fahrkosten für die öffentlichen Verkehrsmittel anerkannt.** Werden Kosten für die Benutzung des privaten Fahrzeuges aufgeführt, muss dies begründet werden.

2) Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort (inkl. bei auswärtigem Aufenthalt) (BA)

Die Ansätze sind für Autos 70 Rp/km und für Motorräder mit weissem Kontrollschild 40 Rp/km. **Dieser Abzug wird für die effektiven Arbeitstage am Arbeitsort (max. 220 Tage pro Jahr) gewährt.**

– Ansätze/Arbeitstage

Die geltend gemachten Fahrkosten müssen jederzeit auf Verlangen der Steuerverwaltung nachgewiesen werden.

– Nachweis

Die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte können bis zum Maximalbetrag von Fr. 3 200.– (direkte Bundessteuer) bzw. Fr. 6 000.– (Kantons- und Gemeindesteuern) pro Person und Jahr geltend gemacht werden. Diese Beschränkung des Fahrkostenabzuges gilt auch für sämtliche Fahrkosten nationaler und internationaler Wochenaufenthalter.

– FABI-Begrenzung (Kanton Zug, Bund, Steuerperiode 2024)

Hinweis: Kanton Zug / Bund: Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort, Arbeitnehmer mit Geschäftswagen. Ab Steuerperiode 2022 beträgt bei Geschäftsfahrzeugen der im Lohnausweis berücksichtigte Privatanteil Fahrzeug 0.9% pro Monat und ist inklusive Arbeitsweg zu verstehen. Daher erfolgt in diesen Fällen keine Aufrechnung für den Arbeitsweg mehr. Im Gegenzug kann dafür kein Fahrkostenabzug für den Arbeitsweg mehr beansprucht werden.

– Hinweis

Zuger Pass	Jahres-Zuger-Pass Plus für Erwachsene	Monats-Zuger-Pass für Erwachsene	Jahres-Zuger-Pass Plus für Junioren (bis und mit 24 Jahre)	Monats-Zuger-Pass für Junioren (bis und mit 24 Jahre)
	2. Klasse	persönliches Abonnement	2. Klasse	
alle Zonen	729	81	558	62
GA				
Generalabonnement 2. Klasse	3 995			
Generalabonnement 1. Klasse	6 520			

– Zuger Pass / Generalabonnement

Kann eine Hauptmahlzeit (Mittag- oder Nachtessen) aus Distanzgründen oder wegen der einzuhaltenden Arbeitszeit (Schichtarbeit, unregelmässige Arbeit) nicht zu Hause eingenommen werden und muss deshalb die Verpflegung auswärts erfolgen, so können die dadurch entstandenen Mehrkosten – d. h. der Mehrbetrag gegenüber der Verpflegung zu Hause – in Abzug gebracht werden. Zulässig sind folgende Abzüge:

**3) Mehrkosten für
auswärtige Verpflegung
bzw. Schicht- oder
Nachtarbeit (BA)**

– Bei Einnahme des Essens in preisgünstigen Lokalen oder bei Verbilligung der Verpflegung durch den Arbeitgeber (Kantine, Abgabe von Gutscheinen usw.):

Fr. 7.50 pro Hauptmahlzeit bzw. Tag, bei regelmässiger auswärtiger Verpflegung **Fr. 1 600.–** im Jahr;

– bei notwendiger Einnahme des Essens in normalen, unverbilligten Restaurants:

Fr. 15.– pro Hauptmahlzeit bzw. Tag, bei regelmässiger auswärtiger Verpflegung **Fr. 3 200.–** im Jahr.

Bei voller Vergütung der Mahlzeit durch den Arbeitgebenden ist kein Abzug möglich. Schicht- und Nachtarbeit berechtigen dann zu einem Abzug, wenn durchgehend während mindestens 8 Stunden gearbeitet werden muss. Die Anzahl der Arbeitstage mit Schicht- oder Nachtarbeit ist im Lohnausweis nicht aufzuführen. Die Angaben sind durch den Steuerpflichtigen in das Berufsauslagenformular (BA) einzutragen.

33

Steuerpflichtige, die sich während der Woche aus Distanzgründen (grundsätzlich mindestens 60 km pro Weg) am Arbeitsort aufhalten und dort übernachten, jedoch regelmässig über das Wochenende nach Hause zurückkehren und daher dort steuerpflichtig bleiben, können die **beruflich notwendigen Mehrkosten** für Unterkunft, auswärtige Verpflegung und Fahrkosten abziehen.

**4) Mehrkosten bei auswärti-
gem Wochenaufenthalt (BA)**

Bei einer **1-Zimmer-Wohnung** (Studio mit Bad und kleiner Küche bzw. Kochecke) sind die ortsüblichen, effektiven Mietkosten abziehbar. In diesem Fall wird der einfache Verpflegungskostenabzug gewährt, welcher pauschal Fr. 3 200.– im Jahr bzw. Fr. 15.– pro Tag beträgt; bei Verbilligung der Verpflegung durch den Arbeitgebenden anders als in bar (Kantine, Abgabe von Gutscheinen usw.) oder bei Verpflegung in Billigrestaurants ist der halbe Pauschalabzug (Fr. 1 600.– im Jahr bzw. Fr. 7.50 pro Tag) zulässig.

Bei einer **Mehrzimmerwohnung** sind nur die ortsüblichen, anteilmässigen effektiven Mietkosten für ein Zimmer zum Abzug zugelassen (Gesamtmierte dividiert durch Anzahl Zimmer). In diesem Fall wird der einfache Verpflegungskostenabzug gewährt, welcher pauschal Fr. 3 200.– im Jahr bzw. Fr. 15.– pro Tag beträgt; bei Verbilligung der Verpflegung durch den Arbeitgebenden anders als in bar (Kantine, Abgabe von Gutscheinen usw.) oder bei Verpflegung in Billigrestaurants ist der halbe Pauschalabzug (Fr. 1 600.– im Jahr bzw. Fr. 7.50 pro Tag) zulässig.

Wenn **effektiv nur ein Zimmer** gemietet wird, sind die ortsüblichen effektiven Mietkosten zum Abzug zugelassen. In diesem Fall wird der doppelte Verpflegungskostenabzug gewährt, welcher pauschal Fr. 6 400.– im Jahr bzw. Fr. 30.– im Tag beträgt. Wenn das Mittagessen durch den Arbeitgebenden verbilligt wird oder wenn das Essen in einem preisgünstigen Lokal eingenommen werden kann, so wird für die entsprechende Mahlzeit nur der gekürzte Pauschalabzug gewährt, somit gesamthaft Fr. 4 800.– im Jahr bzw. Fr. 22.50 im Tag.

Bitte legen Sie der Steuererklärung eine **Kopie des Mietvertrages** bei.

Als **Fahrkosten** gelten die Auslagen für die regelmässige Heimkehr an den steuerlichen Wohnsitz mit einem **öffentlichen Verkehrsmittel** an den Wochenenden. Die Auslagen für ein Auto können nur in begründeten Ausnahmefällen zum Abzug zugelassen werden (siehe auch Seite 32, Begrenzung der Fahrkosten).

Als Nebenerwerb gelten die Einkünfte, welche nebst einem 100%-Arbeitspensum (ganzjährig) erarbeitet werden. In der Regel können 20 % der Nettoeinkünfte, mindestens Fr. 800.– und höchstens Fr. 2 400.– pro Jahr, ohne besonderen Nachweis abgezogen werden. Werden höhere Auslagen geltend gemacht, müssen sämtliche Auslagen nachgewiesen werden. Die Abzüge dürfen die Nettoeinkünfte nicht übersteigen. Voraussetzung für die Anerkennung eines Nebenerwerbs ist ein Einkommen aus einer Haupterwerbstätigkeit.

5) Auslagen bei Nebenerwerb (BA)

Der Sold von Milizfeuerwehrleuten für Dienstleistungen mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (z.B. Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen, Ernstfalleinsätze zur Rettung; Brandbekämpfung, allgemeine Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen) ist bis zum Betrag von jährlich Fr. 8 000.– (Kantonssteuer) bzw. von jährlich Fr. 5 300.– (Bundessteuer) steuerfrei; ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt. Falls der Steuerfreibetrag für Feuerwehrsold bereits im Lohnausweis in Abzug gebracht worden ist, kann dieser Betrag nicht noch einmal steuerlich abgezogen werden

6) Anderes
– Steuerfreibetrag für Feuerwehrsold (Bund, Kanton Zug, Steuerperiode 2024)

Gemeint sind Auslagen, die zur Erzielung des Einkommens notwendig waren und in den bisherigen Positionen nicht aufgeführt sind.

– Andere Auslagen

Private Schuldzinsen / Dauernde Lasten

Code 205

Die Hypothekarzinsen sind im Schuldenverzeichnis (SV) anzugeben und in Code 205 der Steuererklärung zu übertragen.

– Hypothekarzinsen (SV)
(Code 205)

Das Total der anderen Schuldzinsen wird aus dem Schuldenverzeichnis (SV) ebenfalls in Code 205 der Steuererklärung übertragen. **Nicht abzugsberechtigt sind Amortisationen, Baurechtszinsen bei selbst bewohnten Liegenschaften, Leasingraten und darin enthaltene Zinsanteile.**

– Private andere Schuldzinsen (SV)
(Code 205)

Abzugsfähigkeit von **Vorfälligkeitsentschädigungen** bei der Einkommenssteuer: Wenn die vorzeitig aufgelöste Festhypothek durch eine neue bei derselben Bank ersetzt wird (Anpassung der Konditionen im Darlehensvertrag), können Vorfälligkeitsentschädigungen als abzugsfähige Schuldzinsen zum Abzug zugelassen werden. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts können Vorfälligkeitsentschädigungen dann nicht als Schuldzinsen abgezogen werden, wenn die neue Hypothek bei einer anderen Bank abgeschlossen wird (Wechsel des Finanzinstituts) oder wenn die Auflösung der Festhypothek im Zusammenhang mit einem Verkauf der Liegenschaft steht (Urteil des Bundesgerichts 2C_1009/2019 vom 16. Dezember 2019). Bei einem solchen Verkauf der Liegenschaft sind Vorfälligkeitsentschädigungen bei der Grundstückgewinnsteuer geltend zu machen.

Negativzinsen stellen keine Schuldzinsen dar, da sie auf Guthaben und nicht auf Schulden erhoben werden. Sie fallen im Zusammenhang mit der Verwaltung von beweglichem Kapitalvermögen an und können somit als Gewinnungskosten in Abzug gebracht werden (vgl. die Ausführungen zu den Kosten für die Vermögensverwaltung in Code 255 dieser Wegleitung).

Der Anteil der Schuldzinsen aus unverteilter Erbschaften wird aus dem **Schuldenverzeichnis (SV)** übertragen und muss in Code 205 eingesetzt werden. **Bitte legen Sie unbedingt eine detaillierte Aufstellung bei, woraus die Gesamtschuldzinsen und der Anteil pro Erbin oder Erbe ersichtlich sind** (vgl. Musterbeispiel in Code 160/600, Ertrag aus unverteilter Erbschaft).

– Schuldzinsen aus unverteilter Erbschaften (WV)
(Code 205)

Darunter fallen Leistungen, die auf besonderen gesetzlichen, vertraglichen oder durch letztwillige Verfügung begründeten Verpflichtungen beruhen und nicht der Erfüllung familienrechtlicher Unterstützungspflichten dienen. Diese dauernden Lasten sowie 40 % der bezahlten Leibrenten können hier abgezogen werden. Der Umfang dieser Leistungen ist auf dem Formular SV genau zu bezeichnen. **Bitte beachten Sie, dass diese Leistungen auf Verlangen der Steuerverwaltung nachgewiesen werden müssen.**

– Dauernde Lasten (SV)
(Code 205)

Zu den abzugsfähigen privaten Schuldzinsen gehören auch die Baukreditzinsen. Als Baukredite gelten alle Fremdmittel, die für die Finanzierung der Erstellung einer Baute eingesetzt werden. Die Qualifikation erfolgt unabhängig von der Herkunft und Sicherung der Fremdmittel. Die Schulden gelten bis zur Bauvollendung als Baukredite. Da Baukreditzinsen bei der Einkommenssteuer geltend gemacht werden können, entfallen sie bei der Grundstücksgewinnsteuer. Diese Zinsen gelten hingegen bei der direkten Bundessteuer als Anlagekosten und sind deshalb dort nicht abzugsberechtigt. Die Baukreditzinsen müssen im Formular SV angegeben werden.

– Baukreditzinsen (SV)
(Code 205)

Die privaten Schuldzinsen (Hypothekarzinsen, andere private Schuldzinsen, Schuldzinsen aus unverteilter Erbschaften, Baukreditzinsen) können insgesamt nur im Umfang des steuerbaren Ertrages aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen zuzüglich Fr. 50 000.– abgezogen werden. Einkünfte aus Beteiligungen des Privatvermögens, die bei der Kantons- und Gemeindesteuer und bei der direkten Bundessteuer einer Teilbesteuerung unterliegen (vgl. Code 160), werden mit Wirkung für die Steuerperiode 2024 nur zu 50 % (Kantons- und Gemeindesteuern) bzw. nur zu 70 % (direkte Bundessteuer) in die Berechnung einbezogen.

Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen

Unterhaltsbeiträge (Alimente), die an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehepartner bezahlt werden müssen, können in Abzug gebracht werden; jedoch sind diese bei der begünstigten Person steuerpflichtig. Werden die Unterhaltsbeiträge in Form einer einmaligen Kapitalabfindung bezahlt, sind sie hingegen nicht abzugsfähig. **Wenn Sie zum ersten Mal Unterhaltsbeiträge bezahlt haben und in Abzug bringen möchten, müssen Sie der Steuererklärung eine Kopie der entsprechenden Passagen des Scheidungs- oder Trennungsurteils bzw. der Trennungsvereinbarung beilegen.**

Code 210
Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten (K)

Die Unterhaltsbeiträge (Alimente), die vom geschiedenen oder getrennt lebenden Ehepartner oder vom ledigen Steuerpflichtigen für die minderjährigen Kinder geleistet werden, sind bis und mit dem Monat der Mündigkeit des Begünstigten voll abzugsfähig. Nach diesem Zeitpunkt geleistete Unterhaltsbeiträge können nicht mehr abgezogen werden. **Wenn Sie zum ersten Mal Unterhaltsbeiträge bezahlt haben und in Abzug bringen möchten, müssen Sie der Steuererklärung eine Kopie der entsprechenden Passagen des Scheidungs- oder Trennungsurteils bzw. der Unterhaltsvereinbarung beilegen.**

Code 211
Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder (bis und mit dem Monat der Mündigkeit) (K, KI)

Musterbeispiel für bezahlte Unterhaltsbeiträge bei einem minderjährigen Kind (vgl. Formular KI):

Herr Hans Muster und Frau Iris Muster sind geschieden und haben eine gemeinsame Tochter Lea. Die elterliche Sorge wurde Frau Iris Muster zugesprochen. Herr Hans Muster muss gemäss Scheidungsurteil Unterhaltsbeiträge inkl. Kinderzulagen bezahlen.

Ausschnitt aus dem Formular KI (ausgefüllt von Herrn Hans Muster)

Aufstellung für bezahlte Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder						Alimentenempfänger		Bezahlter Betrag				
1	Lea Muster, Musterstr. 8, 6300 Zug	2	9	1	0	1	2	Iris Muster, Musterstr. 8, 6300 Zug	1	5	0	0
2		T	T	M	M	J	J					
Total bezahlter Betrag								Code 211	1	5	0	0

Musterbeispiel für bezahlte Unterhaltsbeiträge bei einem volljährigen, in der Berufsausbildung stehenden Kind (vgl. Formular KI):

Herr Hans Muster und Frau Iris Muster sind geschieden und haben einen gemeinsamen Sohn Tim. Die elterliche Sorge wurde Frau Iris Muster zugesprochen. Herr Hans Muster muss gemäss Scheidungsurteil Unterhaltsbeiträge inkl. Kinderzulagen bezahlen.

Ausschnitt aus dem Formular KI (ausgefüllt von Herrn Hans Muster)

Aufstellung für bezahlte Unterhaltsbeiträge für volljährige Kinder				Alimentenempfänger		Unterhaltsbeiträge bezahlt			
1	Tim Muster, Musterstr. 10, 6300 Zug	160806	☐	X	310725	Iris Muster, Musterstr. 10, 6300 Zug	8750	6250	☐
2		T T M M J J	☐	☐	T T M M J J				☐
Total bezahlter Betrag						Code 211			
Total erhaltener Betrag (minderjährige und volljährige Kinder)						Code 171			
Total bezahlter Betrag (minderjährige und volljährige Kinder)						Code 211	8750		

36

Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)

Abzugsfähig sind nur Beiträge an **anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a)**. Darunter fallen die gebundene Vorsorgeversicherung bei Versicherungseinrichtungen sowie die gebundene Vorsorgevereinbarung bei Bankstiftungen. Andere mit Versicherungen oder Banken abgeschlossene Verträge, wie z. B. gewöhnliche Lebensversicherungen oder freies Banksparen in jeder Form, gehören nicht zu den anerkannten Vorsorgeformen. **Jeglicher Abzug setzt grundsätzlich ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen voraus.** Bei nur vorübergehendem Unterbruch der Erwerbstätigkeit (Militärdienst, Arbeitslosigkeit, Krankheit usw.) bleibt die Abzugsberechtigung erhalten. Bei Eheleuten steht der Abzug grundsätzlich jedem erwerbstätigen Ehepartner zu, der Beiträge aufgrund eines auf ihn lautenden Vorsorgevertrages leistet.

Code 220, 221
Beiträge an gebundene
Vorsorge (VO)

Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende, die obligatorisch oder freiwillig einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, können ihre Beiträge, welche in der Bescheinigung der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung ausgewiesen wurden, abziehen, höchstens aber **Fr. 7 056.-**. Falls Sie Beiträge an die Säule 3a einzahlen, erhalten Sie automatisch eine **Bescheinigung** über die eingezahlten Beiträge. **Diese muss der Steuererklärung beigelegt werden.**

– Abzug für in der
2. Säule versicherte
Steuerpflichtige (VO)

Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, können ihre Beiträge, welche in der Bescheinigung der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung ausgewiesen wurden, abziehen, und zwar bis zu 20 % des Erwerbseinkommens nach Abzug der AHV-/IV-/EO-/ALV-Beiträge, höchstens aber **Fr. 35 280.-**. **Der Steuererklärung ist die Bescheinigung beizulegen.**

– Abzug für nicht in der
2. Säule versicherte
Steuerpflichtige (VO)

Kein Abzug kommt in Betracht, wenn sich aus der Erwerbstätigkeit ein Verlust ergibt.

Die Guthaben der gebundenen Vorsorgevereinbarungen bei Bankstiftungen und ihre Erträge sowie die Policen der gebundenen Vorsorgeversicherungen bei Versicherungseinrichtungen müssen in der Steuererklärung nicht aufgeführt werden, da sie bis zur Fälligkeit der Leistungen nicht steuerpflichtig sind.

Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Code 230
Versicherungsabzug (VZ)

Gemeint sind:

- Prämien für Lebensversicherungen
- Krankenkassenprämien (abzüglich einer allfälligen Prämienverbilligung, bitte Belege einreichen)
- Prämien für private Unfallversicherungen
- Prämien für Todesfallrisikoversicherungen
- Zinsen von Sparkapitalien (ohne Erträge auf Anlagefonds)
- noch nicht im Lohnausweis berücksichtigtes Krankentaggeld

Bitte beachten Sie, dass die jeweiligen Prämien auf Verlangen der Steuerverwaltung nachgewiesen werden müssen.

Verheiratet			
nein	ja	nein	ja
Werden Zahlungen an 2. Säule (Pensionskasse) oder 3. Säule (gebundene Selbstvorsorge) getätigt?		Werden Zahlungen an 2. Säule (Pensionskasse) oder 3. Säule (gebundene Selbstvorsorge) getätigt?	
nein	ja	nein	ja
Maximalabzug	Maximalabzug	Maximalabzug	Maximalabzug
Kantonssteuer Fr. 5 100 ¹⁾ Bundessteuer Fr. 2 700 ¹⁾	Kantonssteuer Fr. 3 400 ¹⁾ Bundessteuer Fr. 1 800 ¹⁾	Kantonssteuer Fr. 10 200 ¹⁾ Bundessteuer Fr. 5 400 ¹⁾	Kantonssteuer Fr. 6 800 ¹⁾ Bundessteuer Fr. 3 600 ¹⁾
¹⁾ plus pro Kind oder unterstützte Person: Kantonssteuer Fr. 1 100, Bundessteuer Fr. 700 Sind die geleisteten Beiträge kleiner, entspricht der zulässige Abzug diesem kleineren Betrag. Hinweis: Werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Versicherungsprämienabzug für Kinder hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge für das Kind beansprucht werden.			

37

Weitere Abzüge

Abzugsfähig sind nur diejenigen AHV-Beiträge sowie Prämien der Nichtbetriebsunfallversicherung (NBUV), welche nicht bereits bei den Einkünften aus Erwerbstätigkeit abgezogen worden sind (z.B. Beiträge betreffend Nichterwerbstätigen). **Diese Abzüge sind auf Verlangen der Steuerverwaltung nachzuweisen.**

Code 240
AHV-Beiträge, Prämien für
obligatorische NBUV

Die selbst getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, können bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12 000.– (Kanton) bzw. Fr. 12 900.– (Bund) pro Person und Jahr von den Einkünften abgezogen werden, sofern ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II (Berufslehre, Fachmittelschule, Gymnasium/Maturität) vorliegt oder das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt (vgl. § 30 Abs. 1 Bst. n StG, Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG).

Code 245, 246
Abzug der Kosten der
berufsorientierten Aus- und
Weiterbildung (WB)

Detaillierte Angaben zur steuerlichen Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten finden Sie im Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung Nr. 42 vom 30. November 2017 (im Internet abrufbar unter www.estv.admin.ch, Direkte Bundessteuer, Kreisschreiben, 1-042D-2017-d).

Deklarieren Sie hier **nur** diejenigen Beiträge an die Pensionskasse (2. Säule), **welche nicht bereits bei den Einkünften aus Erwerbstätigkeit abgezogen worden sind** (beachten Sie bitte die Angaben auf dem Lohnausweisformular). Falls Sie Einkaufsbeiträge geltend machen, bitten wir Sie, der Steuererklärung die **Beitragsbescheinigung der Vorsorgeeinrichtung** beizulegen.

Code 250, 251
Beiträge an die 2. Säule
(inkl. Einkaufsbeiträge) (VO)

Abzugsfähig sind Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10 400.– (direkte Bundessteuer) bzw. von Fr. 20 000.– (Kantons- und Gemeindesteuern) an politische Parteien, die:

- im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,
- in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder
- in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 % der Stimmen erreicht haben.

Code 252
Zuwendungen an politische Parteien (PB)
Steuerperiode 2024

Die nachgewiesenen Kosten der Kinderbetreuung durch Dritte können steuerlich abgezogen werden, sofern gewisse Bedingungen erfüllt sind.

Code 253
Kinderdrittbetreuungskostenabzug (KDBK)

Der Abzug kann von Steuerpflichtigen geltend gemacht werden, die wegen Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit nicht in der Lage sind, ihre Kinder selbst zu betreuen. Bei Ehepaaren ist ein Abzug nur möglich, wenn beide Elternteile die Kinder nicht betreuen können.

38

Abziehbar sind die Kosten für die Betreuung eines Kindes (ohne Verpflegung) durch eine Drittperson (z.B. Tagesmutter, Kinderkrippe, Kindergarten) soweit sie nicht durch allfällige staatliche Beiträge erstattet werden. Werden die Betreuungs- bzw. Verpflegungskosten nicht offen ausgewiesen, sind 10% des Rechnungsbetrages nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten (vgl. Steuerbuch § 30 Abschnitt 20.10, www.zg.ch/tax).

Die Kinderdrittbetreuungskosten sind mit Belegen nachzuweisen. Abziehbar sind die Kosten pro Kind und Jahr bis maximal Fr. 25 500.– (Bundessteuer) bzw. bis maximal Fr. 25 000.– (Kantons- und Gemeindesteuern). Der Abzug kann nur für Kinder beansprucht werden, die das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Die Kinderdrittbetreuungskosten sind im Formular KDBK anzugeben. Das Ergebnis (bzw. der insgesamt total abziehbare Betrag) ist in das Hauptsteuerformular der Steuererklärung (Formular K) in Code 253 zu übertragen.

Musterbeispiel für Kinderdrittbetreuungskostenabzug (vgl. Formular KDBK):

Herr Hans Muster und Frau Doris Muster arbeiten beide. Ihre Tochter Julia wird während der Arbeitszeit in einer Kinderkrippe betreut.

Ausschnitt aus dem Formular KDBK

Aufstellung der bezahlten Drittbetreuungskosten für minderjährige Kinder im gleichen Haushalt lebend (der Abzug kann bis zum 14. Geburtstag des drittbetreuten Kindes beansprucht werden).									
Grund der Fremdbetreuung		☒ Gleichzeitige Erwerbstätigkeit der Eltern		☐ Erwerbsunfähigkeit eines Elternteils		☐ Besuch einer Ausbildung eines Elternteils			
Name, Vorname	Geburtsdatum	Im gleichen Haushalt lebend	Alternierende Obhut*	Rechnungssteller	Bezahlter Betrag	Nicht abziehbarer Anteil**	Abziehbarer Betrag	Kanton	Bund
Julia Muster	1 4 1 2 2 3	☒	☐	Kinderkrippe XY, Mustergasse 14, 6300 Zug	3 5 0 0	7 0 0	2 8 0 0		
Total								2 8 0 0	
Total Kanton									
Total Bund									2 8 0 0

** Lebenshaltungskosten-, Verpflegungskostenanteil

Als Vermögensverwaltungskosten gelten nur Aufwendungen, die zur Erhaltung des Vermögens notwendig sind (zum Beispiel Depot- und Safegebühren, Inkassospesen, Kosten für das Erstellen von Depotverzeichnissen zu Steuerzwecken, Negativzinsen usw.). Nicht abzugsfähig sind insbesondere die Auslagen für die Finanz- und Steuerberatungen, für das Erstellen der Steuererklärung, Kosten für An- und Verkauf von Wertschriften.

Code 255
Kosten für die Vermögensverwaltung (K)

Anstelle der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten können für die Verwahrung und Verwaltung sowie für das Erstellen des Steuerverzeichnisses durch Dritte 3 % des Steuerwertes der durch Dritte verwalteten Wertschriften des Privatvermögens abgezogen werden (max. Fr. 9 000.–). **Macht die oder der Steuerpflichtige Vermögensverwaltungskosten von mehr als Fr. 9 000.– geltend, sind diese Kosten detailliert nachzuweisen.**

Personen mit voraussichtlich dauernder körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigung können alltägliche Verrichtungen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen selber erledigen. Diese die normalen Lebenshaltungskosten übersteigenden Mehrkosten sind auf dem Formular BK detailliert aufzulisten und das Total der Nettoaufgaben kann direkt ins Formular K unter Code 257 übertragen werden. Abzugsberechtigt sind die **selbst bezahlten Mehrkosten** des oder der Steuerpflichtigen oder der von ihm oder ihr unterhaltenen Personen mit Behinderung. **Diese Kosten müssen auf Verlangen der Steuerverwaltung nachgewiesen werden können.** Die von Krankenkassen oder Versicherungen vergüteten Kosten sowie allfällige Hilflosenentschädigungen der AHV/IV, SUVA oder anderer Versicherungen bzw. weitere steuerfreie Versicherungsleistungen von Auslagenersatz sind vorweg abzuziehen.

Code 257
Abzug für behinderungsbedingte Kosten (BK)

Bezügerinnen oder Bezüger einer Hilflosenentschädigung können anstelle des Abzugs der effektiven selbst getragenen Kosten einen jährlichen Pauschalabzug in folgender Höhe geltend machen:

- Bezügerinnen oder Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades: Fr. 2 500.–
- Bezügerinnen oder Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades: Fr. 5 000.–
- Bezügerinnen oder Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades: Fr. 7 500.–

Einen jährlichen Pauschalabzug von Fr. 2 500.– können im Weiteren unabhängig vom Bezug einer Hilflosenentschädigung folgende behinderte Personen geltend machen:

- Gehörlose;
- Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen

Bei Bewohnerinnen oder Bewohnern von Pflegeheimen geht man ab Pflegestufe 4 (nach BESA-System mit total 0 bis 12 Stufen) von einer Behinderung aus.

Wenn Sie zum ersten Mal derartige Kosten geltend machen wollen, bitten wir Sie, uns ein ärztliches Zeugnis beizulegen.

Unter diese Rubrik fallen gesetzlich vorgesehene Abzüge, die werden nicht in den Code 201–230 eingesetzt werden konnten, wie beispielsweise:

- Einsatzkosten bei Geldspielen: Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche gemäss Gesetz nicht steuerfrei sind, können 5%, jedoch höchstens Fr. 5 000.– (Kanton) bzw. Fr. 5 300.– (Bund) als Einsatzkosten abgezogen werden. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen können die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spielereinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens Fr. 25 000.– (Kanton) bzw. Fr. 26 400.– (Bund) abgezogen werden.
- Prozesskosten zur Erzielung von Einkünften (z. B. Geltendmachung von Lohnansprüchen).
- Ab der Steuerperiode 2021 (nur Kantonssteuer): Differenz des Steuerfreibetrages zwischen Bund (Fr. 5 300.–) und Kanton Zug (Fr. 8 000.–) für Feuerwehrsold, falls im Lohnausweis der Feuerwehrsold ausgewiesen ist, der Fr. 5 300.– (Steuerfreibetrag Bund) übersteigt. Der Differenzbetrag von Fr. 2 700.– ist in der Spalte Kantonssteuer in Abzug zu bringen. Vgl. unsere Ausführungen in dieser Wegleitung zu Code 201/202, Abschnitt 6.

Code 258
Weitere Abzüge (K)
(Steuerperiode 2024)

Diese Abzüge müssen auf Verlangen der Steuerverwaltung nachgewiesen werden können.

Nicht abzugsfähig sind Kosten für Strafverfahren, Bussen oder Kosten im Zusammenhang mit Erbschafts- und Vermögensstreitigkeiten, Scheidungsverfahren usw.

Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Eheleute

Gehen beide **gemeinsam besteuerten Ehegatten einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit** nach, können sie einen besonderen Abzug geltend machen. Bei der Kantonssteuer können pro Jahr vom niedrigeren Einkommen höchstens Fr. 4 500.– abgezogen werden. Bei der direkten Bundessteuer beträgt der Abzug 50 % vom niedrigeren Erwerbseinkommen, jedoch mindestens Fr. 8 500.– und höchstens Fr. 13 900.– pro Jahr.

Code 260
Zweitverdienerabzug (K)
(Steuerperiode 2024)

Ein gleicher Abzug ist zulässig bei **erheblicher Mitarbeit im Beruf, Geschäft oder Gewerbe der Ehegattin oder des Ehegatten**. Die beiden Abzüge können nicht gleichzeitig geltend gemacht werden.

Beträgt das niedrigere der beiden Erwerbseinkommen nach Abzug der Beiträge an AHV/IV/ EO/ALV/ NBUV, allfälliger Gewinnungskosten, der Beiträge an die Säule 2 und der Beiträge an die Säule 3a weniger als Fr. 4 500.– (Kantonssteuer) respektive weniger als Fr. 8 500.– (Bundessteuer), kann nur dieser

40

niedrigere Wert eingesetzt werden.
Vom Renteneinkommen kann kein Abzug geltend gemacht werden.

Zusätzliche Abzüge

Abzugsfähig sind die **Krankheits- und Unfallkosten** der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese 5 % des massgebenden Reineinkommens (Code 287) übersteigen. An diese Kosten sind stets die **Leistungen Dritter** anzurechnen (Leistungen von Versicherungen, Haftpflicht, Hilfslosenentschädigung, Ergänzungsleistungen der AHV/IV und der SUVA usw.).

Code 295
Abzug für ungedeckte
Krankheits- und Unfallkosten (UK)

Zu den **Krankheits- und Unfallkosten** werden die Ausgaben für medizinische Behandlungen, das heisst die Kosten für Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen oder psychischen Gesundheit, gerechnet, insbesondere die Kosten für ärztliche Behandlung, Spitalaufenthalte, Medikamente, Zahnarzt usw.

Aufgrund gesamtschweizerischer Vorgaben der eidg. Steuerverwaltung können seit der Steuerperiode 2023 bei Diabetes nur die nachgewiesenen effektiven Mehrkosten (nicht mehr pauschal) geltend gemacht werden. Aufgrund derselben Vorgaben beträgt die Pauschale bei Zöliakie seit der Steuerperiode 2023 maximal Fr. 2 500.–.

Abzugsberechtigt sind auch die **Mehrkosten eines altersbedingten Aufenthaltes** in einem Alters- oder Pflegeheim. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass von den Heimkosten ein Grundbetrag von Fr. 20 100.– für Einzelpersonen bzw. Fr. 30 150.– für Ehepaare als nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten gelten.

Nicht als Krankheitskosten gelten Auslagen für Verjüngungs- oder Schönheitsbehandlungen, für Schlankheits- oder Fitnesskuren und dergleichen.

Die geltend gemachten **Kosten müssen auf Verlangen der Steuerverwaltung** durch Arztzeugnisse, Rechnungen, Krankenkassenbelege usw. **nachgewiesen werden können**.

Zum Abzug zugelassen werden die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an den Bund, die Kantone und die Gemeinden sowie deren Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind.

Code 296
Gemeinnützige
Zuwendungen (GZ)

Ein Abzug ist nur möglich, wenn das Total dieser Zuwendungen in der Steuerperiode mindestens Fr. 100.– beträgt und insgesamt 20 % des massgebenden Reineinkommens (Code 287) nicht übersteigt. Diese freiwilligen Zuwendungen sind im Formular Gemeinnützige Zuwendungen (GZ) detailliert aufzuführen. **Die Belege sind nur auf Verlangen der Steuerverwaltung einzureichen.**

Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge)

Der persönliche Abzug für Steuerpflichtige, die in ungetrennter Ehe leben, sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern, für die ein Kinderabzug gewährt wird, zusammenleben, beträgt Fr. 23 600.–. Bitte beachten Sie, dass dieser Abzug nur bei der Kantonssteuer gewährt wird. Massgebend sind die Verhältnisse am Ende des Jahres bzw. am Ende der Steuerpflicht.

Code 400
Persönlicher Abzug für Ehe- **41**
leute und alleinstehende
Personen mit Kindern (nur
Kantonssteuer) (K)

Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können bei der direkten Bundessteuer einen Abzug in der Höhe von Fr. 2 800.– vornehmen. Bei der Kantonssteuer ist ein solcher Abzug nicht möglich.

Code 401
Abzug für Ehepaare
(nur Bundessteuer) (K)

Der persönliche Abzug für die übrigen Steuerpflichtigen im Sinne von § 33 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. b StG beträgt Fr. 11 800.– und kann nur bei der Kantonssteuer geltend gemacht werden.

Code 402
Persönlicher Abzug für die
übrigen Steuerpflichtigen
(nur Kantonssteuer) (K)

Für minderjährige Kinder, die unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person stehen, wird ein Abzug von Fr. 12 500.– (Kantonssteuer) bzw. Fr. 6 700.– (Bundessteuer) gewährt. Derselbe Abzug kommt für volljährige und in der beruflichen Ausbildung stehende Kinder in Betracht, für deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache aufkommt. Er gilt für Kinder, deren Reineinkommen (Steuererklärung Code 299) kleiner als Fr. 20 100.– ist. Nach dem Erreichen des 25. Altersjahres wird in der Regel kein Kinderabzug mehr gewährt. Es wird nicht vorausgesetzt, dass die Kinder mit den Eltern respektive einem Elternteil zusammenleben.

Code 403, 403a
Kinderabzug (K)
– Voraussetzungen

Werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug bei der direkten Bundessteuer hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge für das Kind beansprucht werden.

– Kinderabzug bei ge-
trennter Besteuerung
der Eltern

Der Kinderabzug erhöht sich bei den Kantons- und Gemeindesteuern ab der Steuerperiode, in der das Kind das 15. Altersjahr vollendet, um Fr. 12 000.– pro Kind (vgl. § 33 Abs. 1 Ziff. 2 StG).

– Kinderabzug Zusatz
(nur Kantonssteuer)

Für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 15 Jahre alte Kind, für das ein Kinderabzug im Sinne von § 33 Abs. 1 Ziff. 2 StG geltend gemacht werden kann, können Fr. 12 000.– für die eigene Betreuung abgezogen werden.

Code 404
Eigenbetreuungsabzug
(nur Kantonssteuer) (K)

Für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, zu deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt, gelten folgende Abzüge:

Code 405
Abzug für die Unterstützung
von Personen (K)

- bei der Kantonssteuer: Fr. 3 400.–
- bei der Bundessteuer: Fr. 6 700.–

Als unterstützungsbedürftig kann eine Person angesehen werden, wenn folgende Werte (Schweizer Verhältnisse) unterschritten werden:

Alleinstehende: Fr. 30 000.– Reinvermögen **und** Fr. 20 100.– Reineinkommen

Verheiratete: Fr. 50 000.– Reinvermögen **und** Fr. 30 150.– Reineinkommen

Wurde weniger als Fr. 3 400.– (Kantonssteuer) bzw. Fr. 6 700.– (Bundessteuer) bezahlt, kann kein Abzug geltend gemacht werden.

Bei Geldzahlungen ins Ausland sind die Unterstützungsleistungen durch Post- oder Bankbeleg nachzuweisen. Quittungen über Barzahlungen genügen nicht. Auf den Belegen müssen sowohl die oder der Leistende als auch die Empfängerin oder der Empfänger klar ersichtlich sein.

Diesen Abzug können AHV-/IV-Rentner und -Rentnerinnen beanspruchen, die über ein Reinvermögen von höchstens Fr. 283 000.– (Code 660) verfügen.

a) Falls das Reineinkommen (Code 299) maximal Fr. 34 000.– beträgt, beläuft sich der Abzug auf Fr. 3 400.–.

42 b) Falls das Reineinkommen (Code 299) maximal Fr. 56 700.– beträgt, beläuft sich der Abzug auf Fr. 1 700.–.

Diesen Abzug kennt die direkte Bundessteuer nicht.

Code 406
Abzug für AHV-/IV-Rentner
(nur Kantonssteuer) (K)

Vom Reineinkommen (Code 299) können gemäss § 33 Abs. 1 Ziff. 5 StG als Mieterabzug für die selbstbewohnte Wohnung der steuerpflichtigen Person an ihrem Wohnsitz im Kanton Zug 30 % der Wohnungsmiete (exkl. Nebenkosten), höchstens jedoch Fr. 10 600.– im Jahr abgezogen werden.

Code 407
Mietzinsabzug (MZ)
(nur Kantonssteuer)

Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung

Bitte beachten Sie hierzu unsere Ausführungen zum Wertschriftenverzeichnis (WV, Zusatz WV) in Code 160 dieser Wegleitung.

Code 410
Reduktion der wirtschaft-
lichen Doppelbelastung
(WV, Zusatz WV)

Vermögen im In- und Ausland

Bewegliches Privatvermögen

Für Wertschriften und Guthaben lesen Sie bitte die Ausführungen zum Wertschriftenverzeichnis in Code 160 und 600 dieser Wegleitung.

Code 600
Wertschriften und Gut-
haben, Anteile an unvertei-
ten Erbschaften (WV)

Die Erbengemeinschaften sind keine selbständigen Steuersubjekte. Die Anteile am Einkommen und Vermögen von unverteilteten Erbschaften sind von den einzelnen Erben persönlich zu deklarieren. Wir bitten Sie, eine detaillierte Aufstellung oder Abrechnung über das Gesamteinkommen und das Gesamtvermögen der betreffenden unverteilteten Erbschaft beizulegen, woraus auch Namen und Adressen der einzelnen Erben und die Höhe ihrer Anteile ersichtlich sind (vgl. Musterbeispiel unter Code 160, Ertrag aus unverteilteten Erbschaften).

Die Liste mit den Kursen für ausländische Banknoten, Goldmünzen und Edelmetalle sowie der Lokalwerte kann im Internet unter www.zg.ch/tax unter dem Stichwort Wertschriften eingesehen oder bei der Kanzlei der Steuerverwaltung (Telefon 041 594 20 00) angefordert werden.

Code 601
Bargeld, Gold und andere
Edelmetalle (K)

Lebensversicherungen (Kapital- sowie Rentenversicherungen) unterliegen der Vermögenssteuer mit Ausnahme der Vorsorgepolicen und Freizügigkeitskonten, welche im Rahmen der anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) abgeschlossen worden sind; sie sind bis zur Fälligkeit der Versicherungssumme steuerfrei.

Code 603
Lebensversicherungen (K)

Bei rückkaufsfähigen Rentenversicherungen unterliegt der Rückkaufswert sowohl vor als auch nach Beginn des Rentenlaufs der Vermögenssteuer. Massgebend für die Vermögenssteuer ist der Rückkaufswert am Ende der Steuerperiode.

Der Rückkaufswert und das Überschussguthaben bilden zusammen den Vermögenssteuerwert dieser Versicherungen. Dieser Wert muss von der Versicherungsgesellschaft zuhanden der Steuerpflichtigen bescheinigt werden.

Hier gilt als Steuerwert der Verkehrswert. Für Autos und Motorräder dienen die untenstehenden Zahlen als Richtwerte:

- nach einjähriger Betriebsdauer (Kaufjahr 2024): 60 % des Anschaffungswertes
- nach zweijähriger Betriebsdauer (Kaufjahr 2023): 50 %
- nach dreijähriger Betriebsdauer (Kaufjahr 2022): 40 %
- nach vierjähriger Betriebsdauer (Kaufjahr 2021): 30 %
- nach mehr als vierjähriger Betriebsdauer (Kaufjahr 2020 oder früher): Marktwert

Code 604
Motorfahrzeuge,
Wohnwagen, Boote (K)

43

Unter diesem Code sind die übrigen Vermögenswerte zu deklarieren, die nicht zum Hausrat oder zu den persönlichen Gegenständen gehören, wie z. B. Schmuck, Sammlungen, Antiquitäten, Reitpferde usw. Für diese Werte ist der Verkehrswert einzusetzen. Ist ein solcher nicht bekannt, muss ein Schätzwert angegeben werden.

Code 606
Übrige Vermögenswerte (K)

Private Liegenschaften

Code 610
Private Liegenschaften

Hier werden nur die Liegenschaften des Privatvermögens aufgeführt.

Liegenschaften des Geschäftsvermögens sind bei den Geschäftsaktiven unter Code 620, 621 zu deklarieren.

Eigentümer eines Einfamilienhauses oder einer Eigentumswohnung können deren Wert direkt vom **Liegenschaftenverzeichnis** in den Code 610 übertragen.

Private Liegenschaften

Wurden im Jahr 2024 keine wertvermehrenden Investitionen getätigt, können die Werte des Vorjahres übernommen werden. Liegt für das Jahr 2023 noch keine definitive Veranlagung vor, können Sie den im Jahre 2023 deklarierten Vermögenssteuerwert übernehmen. Allfällige Korrekturen werden von der Steuerverwaltung vorgenommen.

Die Berechnung des Vermögenssteuerwertes von im Jahre 2024 erworbenen Einfamilien- und Zweifamilienhäusern, Stockwerkeigentum sowie für nicht land- oder forstwirtschaftlich genutztes Bauland im Privatvermögen erfolgt nach folgendem Berechnungsschema. Sofern Sie im Jahre 2024 wertvermehrende Investitionen vorgenommen oder eine neue Liegenschaft zur Selbstnutzung erworben haben, bitten wir Sie, das Berechnungsschema vollständig auszufüllen.

Berechnungsschema:

Steuerlicher Verkehrs- und Vermögenssteuerwert

Schlüsselfertiger Erwerb

Erwerbspreis (inkl. Land, Garagen-, Einstell- und Abstellplätze und Bastelräume)
+ wertvermehrnde Investitionen seit dem Erwerb
= **steuerlicher Verkehrswert** (Ausgangsgrösse für die Berechnung des Eigenmietwertes)
Vermögenssteuerwert¹⁾ = 75% des steuerlichen Verkehrswerts

Landerwerb und Erstellung eines Gebäudes

Erwerbspreis für Land
+ Baukosten gemäss Bauabrechnung (inkl. Honorare für Architekt und Ingenieur)
+ wertvermehrnde Investitionen seit dem Bezug
= **steuerlicher Verkehrswert** (Ausgangsgrösse für die Berechnung des Eigenmietwertes)
Vermögenssteuerwert¹⁾ = 75% des steuerlichen Verkehrswerts

¹⁾ Der Einschlag um 25 % ist in der Berücksichtigung des Ertragswertes begründet.

Nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Baulandparzellen

Wird das unbebaute Bauland nicht landwirtschaftlich genutzt, entspricht der Steuerwert 75% des Verkehrswertes. Baulandparzellen unter 2 500 m² unterliegen nicht den bundesrechtlichen Vorschriften über die landwirtschaftliche Pacht. Daher wird bei diesen Parzellen in der Regel keine landwirtschaftliche Nutzung angenommen.

Land- oder forstwirtschaftlich genutzte Baulandparzellen

Von der Eigentümerin oder vom Eigentümer bzw. deren oder dessen Ehe- oder Ehepartnerin land- oder forstwirtschaftlich genutzte sowie den bundesrechtlichen Vorschriften über die landwirtschaftliche Pacht unterstellte Grundstücke werden zum Ertragswert besteuert.

Für Einzelparzellen (in der Regel grösser als 2 500 m²), deren Wert durch die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt wird, ist der Vermögenssteuerwert mit Fr. 1 pro m² festzulegen.

Vermietete Liegenschaften

Bitte **pro Liegenschaft** ein Liegenschaftenverzeichnis (LV) ausfüllen.

Der Steuerwert wird aufgrund der mit 6–8 % kapitalisierten erzielbaren Bruttoerträge berechnet.
Für das Jahr 2024 wird ein Satz von 7 % angewandt.

Code 610
Übrige Liegenschaften
im Kanton Zug (LVZ)

Ausserkantonale Liegenschaften sind mit dem betreffenden kantonalen Steuerwert anzugeben.

Code 610
Liegenschaften ausserhalb
des Kantons Zug (LVZ)

Im Ausland gelegene Liegenschaften sind mit dem Verkehrswert anzugeben. Dieser Wert wird lediglich für die Satzbestimmung herangezogen. Effektiv wird die betreffende Liegenschaft nur im Ausland besteuert. Bei selbstgenutzten Liegenschaften im Ausland ist als Steuerwert in der Regel der Kaufpreis abzüglich 25 % zu übernehmen (Repartitionswert 100%). Bei im Ausland gelegenen vermieteten Liegenschaften wird der Steuerwert aufgrund der kapitalisierten erzielbaren Jahresbruttoerträge berechnet (Repartitions- wert 100%). Für das Jahr 2024 wird dabei ein Satz von 7 % angewandt.

Code 610
Liegenschaften im Ausland
(LVZ)

Geschäftsvermögen

Im Wertschriftenverzeichnis (WV) werden die geschäftlichen Wertschriften mit dem Wert am Bilanzstichtag aufgeführt und sind auf das Formular Gewerbebogen (Formular GB/LB/KOLL) für Selbständigerwerbende zu übertragen. Die Liegenschaften des Geschäftsvermögens müssen direkt im Formular Gewerbebogen (Formular GB/LB/KOLL) aufgeführt werden. Dasselbe gilt für Betriebseinrichtungen sowie andere Aktiven. Das Total ist anschliessend in diese Position einzutragen.

Code 620, 621
Aktiven (GB/LB)

Für die Berechnung des Vermögenssteuerwertes von Liegenschaften verweisen wir auf die Ausführungen zu Code 610.

In- und ausländische Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) sowie einfache Gesellschaften sind als solche nicht selbständig steuerpflichtig. Einkommen und Vermögen sind von der einzelnen Gesellschafterin oder vom einzelnen Gesellschafter persönlich zu deklarieren.

Code 622, 623
Vermögensanteile an
Personengesellschaften
(KOLL) / Einfache
Gesellschaften (K)

Teilhaberinnen und Teilhaber von in- und ausländischen Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften haben ihren Anteil am Vermögen von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften gemäss dem Formular Gewerbebogen (Formular GB/LB/KOLL, Seite 2) anzugeben und den Geschäftsabschluss 2024 (das heisst die **detaillierte und unterzeichnete Bilanz und Erfolgsrechnung**) beizulegen.

45

Schulden

Hier führen Sie nur die Hypothekarschulden auf privaten Liegenschaften auf. Die Details dieses Totalbetrages sind im Schuldenverzeichnis (SV) anzugeben. **Bitte beachten Sie, dass alle Hypothekarschulden auf Verlangen der Steuerverwaltung nachgewiesen werden können.**

Code 640
Private Hypothekar-
schulden (SV)

Hier geben Sie alle anderen Privatschulden an, wie z. B. Schulden aus Darlehen oder Baukrediten. **Diese Privatschulden sind auf Verlangen der Steuerverwaltung nachzuweisen.** Wir bitten Sie um Angabe des Gläubigers mit genauer Adresse sowie des Zinssatzes.

Code 640
Private andere Schulden
(SV, BZ)

In diesem Code werden auch die Schulden aus unverteilter Erbschaften deklariert. Bitte legen Sie der Steuererklärung eine Aufstellung bei, woraus die Gesamtschulden und der Anteil pro Erbe ersichtlich sind (vgl. Musterbeispiel in Code 160, Ertrag aus unverteilter Erbschaften).

Code 640
Schulden aus unverteilter
Erbschaften (SV)

Unter diese Position fallen die Hypothekarschulden auf Liegenschaften des Geschäftsvermögens von Selbständigerwerbenden sowie alle anderen Geschäftsschulden (inkl. Rückstellungen), welche Sie im Formular Gewerbebogen (Formular GB/LB) deklariert haben.

Code 642, 643
Geschäftsschulden (GB/LB)

Steuerfreie Beträge

Für Eheleute, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, beträgt der Steuerfreibetrag Fr. 400 000.–.

Code 671
Betrag für Eheleute (K)

Für die übrigen Steuerpflichtigen beträgt der Steuerfreibetrag Fr. 200 000.–.

Code 672
Betrag für übrige Steuer-
pflichtige (K)

Für jedes minderjährige Kind, für das ein Abzug gemäss § 33 Abs. 1 Ziff. 2 StG geltend gemacht werden kann, sind vom Reinvermögen Fr. 100 000.– steuerfrei.

Code 673
Betrag für jedes
minderjährige Kind (K)

Kapitalleistungen aus Vorsorge

Kapitalleistungen aus Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sowie Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert vom übrigen Einkommen besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer.

Die Kapitalleistungen aus Vorsorge sind immer zu 100 % steuerbar.

Kantonssteuer: Die Steuer beträgt für die ersten Fr. 227 400.– 30 % und für den Fr. 227 400.– übersteigenden Betrag 40 % des massgebenden Tarifs. Die einfache Kantonssteuer beträgt jedoch mindestens 1 %.

Bundessteuer: Die Steuer beträgt $\frac{1}{6}$ des massgebenden Tarifs.

Mehrere in einem Kalenderjahr ausbezahlte Kapitalzahlungen oder Entschädigungen werden zusammen gerechnet und gesamthaft besteuert.

46

Einsprache

Nach der Eröffnung der definitiven Veranlagung bitten wir Sie, die ermittelten Faktoren mit dem Doppel Ihrer Steuererklärung zu vergleichen. Sind Sie mit den Abänderungen nicht einverstanden, können Sie innert 30 Tagen bei der Steuerverwaltung **schriftlich** Einsprache erheben. **Auf Einsprachen per E-Mail sowie auf verspätete Einsprachen kann nicht eingetreten werden.** Die Einsprache muss eine **Begründung** und einen **Antrag** enthalten. Die notwendigen Beweisunterlagen sind beizulegen oder zu bezeichnen. Auf Einsprachen allgemeiner Art wird nicht eingetreten. Der Eingang der Einsprache wird bestätigt. Bis zur Behandlung kann je nach Arbeitsanfall einige Zeit verstreichen. Eine eingegangene Einsprache führt zwar zu einer Unterbrechung der Bezugsmassnahmen, befreit aber nicht von der Verzugs- und Ausgleichszinspflicht. Allfällige abgewiesene Einsprachen können mit Rekurs an das Verwaltungsgericht des Kantons Zug weitergezogen werden.

Straffolgen bei Zuwiderhandlung

Im Steuerrecht des Kantons Zug und des Bundes (direkte Bundessteuer) sind eine Reihe von Strafbestimmungen verankert, von denen wir insbesondere folgende erwähnen möchten:

1. Sanktionen bei Nichteinreichung der Steuererklärung:

Wenn die steuerpflichtige Person die Steuererklärung trotz Mahnung nicht einreicht bzw. ergänzt, wird eine **Ermessensveranlagung** (§ 130 Abs. 3 StG; Art. 130 Abs. 2 DBG) durchgeführt. Stellt sich in der Folge heraus, dass diese Ermessensveranlagung zu niedrig ausfiel, werden bei den Kantons- und Gemeindesteuern sowie bei der direkten Bundessteuer Nachsteuern (§ 144 Abs. 1 StG; Art. 151 Abs. 1 DBG) und Bussen (§ 204 StG; Art. 175 DBG) erhoben. Das Versäumnis selbst wird unabhängig von den Nachsteuern und den Bussen bei den Kantons- und Gemeindesteuern und bei der direkten Bundessteuer mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 1 000.–, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu Fr. 10 000.– bestraft (§ 203 StG; Art. 174 DBG). Im Übrigen kann eine Ermessensveranlagung nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit angefochten werden (§ 132 Abs. 2 StG; Art. 132 Abs. 3 DBG).

2. Sanktionen bei unkorrekt ausgefüllter Steuererklärung:

Wer Tatsachen, die für den Bestand oder den Umfang der Steuer wesentlich sind, verschweigt oder vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Angaben macht, hat neben dem hinterzogenen Betrag eine Busse zu entrichten, die bei den Kantons- und Gemeindesteuern und bei der direkten Bundessteuer bis das Dreifache (§ 204 Abs. 2 StG; Art. 175 Abs. 2 DBG) der hinterzogenen Steuer betragen kann. Straffbar ist nicht nur die vollendete Steuerhinterziehung, sondern auch der Versuch dazu (§ 205 StG; Art. 176 DBG). Werden zum Zwecke einer Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, so liegt ein Steuerbetrug vor. Dabei handelt es sich sowohl bei den Kantons- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer um ein strafrechtliches Vergehen, das durch den Strafrichter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft wird (§ 229 StG; Art. 186 DBG).

3. Selbstanzeige für Kantons-, Gemeinde- und direkte Bundessteuern:

Zeigt die steuerpflichtige Person erstmals eine Steuerhinterziehung selbst an, bevor sie der Steuerbehörde bekannt ist, so wird auf die Erhebung einer Busse verzichtet, sodass nur die geschuldete Steuer (Nachsteuer) und der Verzugszins entrichtet werden müssen (§ 204 Abs. 3 StG; Art. 181a Abs. 1 DBG).

47

Tarife und Steuerberechnungen

Auf unserer Website www.zg.ch/tax finden Sie unter dem Stichwort **Online Dienstleistungen / Steuerrechner Natürliche Personen** ein Berechnungsprogramm, mit welchem Sie den zu bezahlenden Steuerbetrag für die **Kantons-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer** sowie die Steuer auf Kapitalleistungen aus Vorsorge aufgrund Ihrer steuerbaren Faktoren ermitteln können. Bitte beachten Sie, dass bei der elektronischen Steuererklärung eTax.zug die Steuerberechnung eingebaut ist.

Hinweis für die direkte Bundessteuer:

Für die Berechnung der geschuldeten direkten Bundessteuer kommen in der Steuerperiode 2024 folgende Tarife zur Anwendung:

– Grundtarif gemäss Art. 36 Abs 1 DBG

Dieser Tarif ist anwendbar für alleinstehende Steuerpflichtige (Ledige, Verwitwete, Geschiedene oder Getrenntlebende), die **nicht** mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt leben.

– Mehrpersonentarif gemäss Art. 36 Abs 2 DBG

Dieser Tarif ist anwendbar für Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft leben, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben.

– Mehrpersonentarif gemäss Art. 36 Abs 2^{bis} DBG

Dieser Tarif ist anwendbar für Personen, die mit Kindern – für die sie die elterliche Sorge haben – oder mit unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt sie zur Hauptsache bestreiten. Der ermittelte Steuerbetrag ermässigt sich um Fr. 259.– pro Kind oder unterstützungsbedürftige Person.

Detaillierte Angaben zur Anwendung des im Einzelfall anwendbaren Tarifs finden Sie in den entsprechenden Tabellenübersichten, abgebildet auf unserer Website (www.zg.ch/tax) unter dem Stichwort **Steuerbuch § 33 Abschnitt 22.10**. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch das **Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung Nr. 30** vom 21. Dezember 2010 betreffend Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer DBG, Abschnitt 13 (abrufbar unter www.estv.admin.ch, Direkte Bundessteuer, Kreisschreiben, 1-030-D-2010-d).

Steuerverwaltung
Natürliche Personen
Bahnhofstrasse 26
6300 Zug

T 041 594 20 00
www.zg.ch/tax